

# DER KONFLIKT IN GAZA

EIN BRIEFING ÜBER  
DAS ANWENDBARE  
INTERNATIONALE RECHT  
UND DIE  
VERANTWORTLICHKEIT  
DER KONFLIKTPARTEIEN

**AMNESTY**  
INTERNATIONAL



Amnesty International Publications

Erstveröffentlichung im Januar 2009 durch  
Amnesty International Publications  
International Secretariat  
Peter Benenson House  
1 Easton Street  
London WC1X 0DW  
United Kingdom  
www.amnesty.org

© Copyright Amnesty International Publications 2009

Index: MDE 15/007/2009

Originalsprache: Englisch

Übersetzung in Kooperation der Deutschen und Schweizer Sektion  
Verbindlich ist der englische Originaltext

Druck: Amnesty International, International Secretariat, United Kingdom

Alle Rechte vorbehalten. Kein Teil dieser Publikation darf ohne die Zustimmung der Herausgeber reproduziert, in einem Datenabfragesystem gespeichert oder übertragen oder in jedweder Form, sei es elektronisch, mechanisch, mit Hilfe von Fotokopien oder Aufnahmen oder in sonstiger Weise vervielfältigt werden.

AMNESTY INTERNATIONAL ist eine weltweite Bewegung von rund 2,2 Millionen Menschen in mehr als 150 Ländern und Gebieten der Erde, die sich für Menschenrechte einsetzen. Unsere Vision ist es, dass alle Menschen in den Genuss der Rechte gelangen, die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und in anderen internationalen Menschenrechtsverträgen verankert sind. Wir Ermittlungen durch, leisten Unterstützungsarbeit, informieren die Öffentlichkeit und mobilisieren unsere Mitgliedschaft, um die Verstöße gegen die Menschenrechte zu beenden führen AMNESTY INTERNATIONAL ist von jeder Regierung oder politischen Ideologie, von wirtschaftlichen Interessen und Religionen unabhängig. Unsere Arbeit finanzieren wir hauptsächlich über die Beiträge unserer Mitglieder und durch öffentliche Spenden.

**AMNESTY  
INTERNATIONAL**



# INHALT

Einführung .....	5
1. Das humanitäre Völkerrecht .....	6
1.1 Zwischenstaatliche oder nicht zwischenstaatliche bewaffnete Konflikte .....	7
1.2. Besatzungsrecht .....	7
1.2.1 Kontroll- und Sicherheitsmassnahmen .....	9
1.2.2 Die Zerstörung von Wohngebäuden und Besitz .....	10
1.2.3 Die Versorgung mit Nahrungsmitteln, medizinischen Verbrauchsgütern und humanitäre Hilfe .....	10
1.2.4 Kollektivstrafen .....	11
1.2.5 Gefangennahme und Inhaftierung .....	11
1.3. Vorschriften, die die Durchführung feindseliger Auseinandersetzungen regeln .....	13
1.3.1 Zivilpersonen und Mitglieder bewaffneter Gruppen .....	13
1.3.2 Das Verbot direkter Angriffe auf Zivilpersonen und zivile Objekte – das Prinzip der Unterscheidung .....	14
1.3.3 Das Verbot ungezielter oder unverhältnismässiger Angriffe .....	17
1.3.4 Vorsichtsmassnahmen bei Angriffen .....	18
1.3.5 Vorsichtsmassnahmen bei der Verteidigung und “menschliche Schutzschilde” .....	20
1.3.6 Das Verbot der Vergeltung .....	22
1.3.7 Das Überleben der Bevölkerung, Angriffe auf medizinisches Personal und Zugang für humanitäre Hilfen .....	23
1.3.8 Waffen .....	24
Raketen .....	24
Weisser Phosphor .....	24
Streumunition .....	26

2. Die Internationalen Menschenrechtsstandards.....	27
2.1 Das Recht auf Unterkunft und Zwangsvertreibungen.....	29
3. Das Internationale Strafrecht.....	30
3.1 Kriegsverbrechen.....	30
3.2 Verbrechen gegen die Menschlichkeit.....	31
3.3 Die Verantwortlichkeit von Vorgesetzten und Befehlshabern.....	31
3.4 Übergeordnete Befehle.....	32
4. Internationale Untersuchungen.....	32
5. Verantwortlichkeit.....	35
5.1 Gerechtigkeit.....	36
5.2 Entschädigungen.....	37
5.3 Bewaffnete Gruppen und Entschädigungen.....	38

# EINFÜHRUNG

Auf den Konflikt im Gazastreifen sind verschiedene gesetzliche Regelwerke des internationalen Rechts anwendbar.

- Das humanitäre Völkerrecht, das auch als die Gesetze des Krieges bekannt ist, enthält Vorschriften zum Schutz von Zivilpersonen und anderer Personen, die aus den Kampfhandlungen ausgeschieden (*hors de combat*) sind, sowie Bedingungen, die die Mittel und Methoden der Kriegführung regeln. Ausserdem enthält es Bestimmungen, die der Besatzungsmacht eines Territoriums bestimmte Verpflichtungen auferlegen. Das humanitäre Völkerrecht hat für alle Parteien eines bewaffneten Konfliktes bindende Wirkung, auch für nicht-staatliche bewaffnete Gruppen.
- Die internationalen Menschenrechte einschliesslich der bürgerlichen, kulturellen, wirtschaftlichen, politischen und sozialen Rechte gelten sowohl in Friedenszeiten als auch in Zeiten des bewaffneten Konfliktes und sind für die Staaten, ihre bewaffneten Streitkräfte und andere Akteure rechtlich bindend. Hier ist auch das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf für die Opfer schwerer Menschenrechtsverletzungen festgeschrieben, das den Anspruch auf Gerechtigkeit, Wahrheitsfindung und Entschädigung mit einschliesst.
- Das internationale Strafrecht legt die jeweilige strafrechtlich verfolgbare Verantwortlichkeit für bestimmte Verletzungen und Verstösse gegen die internationalen Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht, wie etwa Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Völkermord sowie für weitere Tatbestände wie Folter, aussergesetzliche Hinrichtungen und erzwungenes Verschwinden von Personen fest.

In einigen Fällen hat Amnesty International Verletzungen und Verstösse gegen internationale Menschenrechtsstandards und das humanitäre Völkerrecht durch beide Konfliktparteien im Gazastreifen festgestellt. Dieses Briefing enthält Beispiele für Angriffe, die offenbar gegen geltendes Recht verstossen. Vor diesem Hintergrund fordert Amnesty International, dass:

- (a) die Art und Weise der Durchführung von Kampfhandlungen seitens aller Parteien, wie in den Empfehlungen am Ende dieses Berichtes erläutert, zum Gegenstand einer internationalen Untersuchung gemacht wird. Angesichts der begründeten Hinweise auf Verstösse gegen das internationale Recht durch Mitglieder der israelischen Armee sowie der Hamas ist eine unabhängige Ermittlungsmission erforderlich, die eine sofortige, gründliche, unparteiische und unabhängige Untersuchung durchführt.

(b) alle der Ausführung von Verbrechen nach internationalem Recht verdächtigen Personen in strafrechtlichen Verfahren, die den internationalen Standards der Fairness entsprechen, zur Rechenschaft gezogen werden, wenn zulässige Beweise in ausreichendem Mass vorhanden sind.

# 1. DAS HUMANITÄRE VÖLKERRECHT

Das humanitäre Völkerrecht umfasst Regeln und Prinzipien, deren hauptsächlichster Zweck darin liegt, menschliches Leiden in Zeiten des bewaffneten Konfliktes nach Möglichkeit zu beschränken. Es legt Regeln des menschlichen Verhaltens fest und begrenzt die Mittel und Methoden zur Durchführung militärischer Operationen im Bemühen, vor allem jene zu schützen, die nicht an den Kampfhandlungen teilnehmen, d.h. insbesondere Zivilpersonen, aber auch Kämpfer, die krank, verwundet oder in Gefangenschaft geraten sind.

Die vier Genfer Konventionen von 1949 und ihre beiden Zusatzprotokolle aus dem Jahr 1977 stellen die hauptsächlichsten Instrumente des humanitären Völkerrechts dar. Der Staat Israel ist Vertragspartei der Genfer Konventionen von 1949 und diesen beigetreten, er hat aber weder das Zusatzprotokoll der Genfer Konventionen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte (Zusatzprotokoll I) noch das Zusatzprotokoll der Genfer Konventionen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer nicht internationaler bewaffneter Konflikte (Zusatzprotokoll II) unterzeichnet.

Nichtsdestoweniger ist Israel durch die Bestimmungen der Zusatzprotokolle I und II gebunden, da diese Bestandteil des internationalen Gewohnheitsrechts und damit für alle Parteien eines bewaffneten Konfliktes verbindlich sind. Die Hamas ist kein Vertragspartner internationaler Verträge. Aber durch die ins internationale Gewohnheitsrecht übergegangenen Regeln des humanitären Völkerrechts ist auch sie an die auf alle Parteien eines bewaffneten Konfliktes anwendbaren Regeln gebunden. Die grundlegenden Bestimmungen des Zusatzprotokolls I, einschliesslich der im nachfolgenden Abschnitt genannten, werden als Teil des gewohnheitsmässigen humanitären Völkerrechts betrachtet und sind daher für alle Parteien eines Konfliktes - ob zwischenstaatlich oder nicht - verbindlich.

## 1.1 ZWISCHENSTAATLICHE UND NICHT ZWISCHENSTAATLICHE BEWAFFNETE KONFLIKTE

Die Besetzung des Gazastreifens ist Folge eines internationalen bewaffneten Konfliktes und damit durch die auf kriegerische Besatzungslagen anwendbaren Bestimmungen des humanitären Völkerrechts (siehe Kapitel 1.2) und die internationalen Menschenrechtsnormen (siehe Kapitel 3) geregelt.

Unter normalen Umständen und solange sie die Befehlshoheit über ein besetztes Gebiet inne hat, ist die Besatzungsmacht an gesetzliche Regeln zur Rechtsdurchsetzung gebunden, die aus den Menschenrechtsnormen abgeleitet sind. Dies würde zum Beispiel das Bemühen der Besatzungsmacht erfordern, Mitglieder bewaffneter Gruppen, die unter dem Verdacht stehen, Angriffe durchzuführen, festzunehmen anstatt sie zu töten. Um etwaigen Bedrohungen ihrer Sicherheit entgegenzuwirken, sollte sie ausserdem nur das absolut notwendige Minimum an Gewalt anwenden.

Wenn eine Situation entsteht, in der die Kämpfe innerhalb eines besetzten Gebietes ein bestimmtes Ausmass und die entsprechende Intensität erreichen, so gelten neben den diesbezüglichen Menschenrechtsnormen auch jene Bestimmungen des humanitären Völkerrechts, die für eine menschenwürdige Vorgehensweise bei der Kriegsführung massgeblich sind. Kommt es im Lauf einer langanhaltenden Besetzung zu Kämpfen zwischen der Besatzungsmacht (einem Staat) und nicht-staatlichen bewaffneten Gruppen, so wird dies normalerweise als nicht zwischenstaatlicher oder nicht internationaler Konflikt bezeichnet. Solche Auseinandersetzungen fallen unter die Regeln zur Durchführung bewaffneter Kampfhandlungen (siehe Kapitel 1.3). Doch welche Regeln letztlich gelten, hängt – selbst wenn es zum Ausbruch eines Krieges kommt – immer von den besonderen Umständen der herrschenden Situation ab. So würden zum Beispiel im Fall von Demonstrationen während eines Krieges die Gesetze zur Rechtsdurchsetzung und die internationalen Menschenrechtsstandards das Vorgehen der Truppen regeln, die diese Demonstrationen polizeilich überwachen.

Die Einstufung eines bewaffneten Konfliktes als international oder nicht international ist vor allem hinsichtlich der Unterscheidung zwischen Zivilpersonen und Kampfteilnehmern von Bedeutung (siehe unten); die Regeln zur Durchführung von Kampfhandlungen sind jedoch im Wesentlichen dieselben.

## 1.2. BESATZUNGSRECHT

Israel ist die Besatzungsmacht im Gazastreifen. Im Rahmen dessen, was die damalige israelische Regierung als „Rückzugsplan“ aus dem Gazastreifen

bezeichnete, räumte der Staat Israel im Jahr 2005 seine Siedungen im Gebiet. Doch trotz des Abzugs ihrer Truppen im Jahr 2005 behielt sich die israelische Armee weiter die effektive Kontrolle über den Gazastreifen vor. Israel hat nach wie vor die alleinige Kontrolle über den Luftraum und die Hoheitsgewässer des Gazastreifens und gestattet keinerlei Personen- oder Güterverkehr per Luft oder See in den Gazastreifen hinein oder hinaus. Obendrein übt Israel ein erhebliches Mass an Kontrolle über die Grenzen des Gazastreifens zu Ägypten und Israel aus, und israelische Regierungsstellen machten mehrfach klar, dass diese Grenze nur im Rahmen eines gemeinsamen Abkommens mit der Palästinensischen Autonomiebehörde und Ägypten wieder geöffnet werden kann<sup>1</sup>. Ebenso kontrolliert der Staat Israel weiterhin die Elektrizitäts-, Wasser- und Telekommunikationsnetze des Gazastreifens. Israel betreibt regelmässige Fahndungsaktionen im Gazastreifen, um „gesuchte“ Personen festzunehmen, und es führt über Luftangriffe - die immer wieder Todesopfer unter der Zivilbevölkerung fordern - „gezielte Tötungen“ durch.

Als Besatzungsmacht im Gazastreifen ist Israel spezifischen völkerrechtlichen Verpflichtungen unterworfen und muss den auf kriegerische Besatzungslagen anwendbaren Bestimmungen des humanitären Völkerrechts entsprechen. Dazu zählen:

- spezielle Bestimmungen der Haager Konvention (IV) bezüglich der Gesetze und Gebräuche des Landkrieges und ihrer Regeln zu den Gesetzen und Gebräuchen des Landkrieges vom 18. Oktober 1907 (im Folgenden die *Haager Regeln*);
- die Vierte Genfer Konvention über den Schutz von Zivilpersonen Kriegszeiten vom 12. August 1949 (im Folgenden die Vierte Genfer Konvention)<sup>2</sup>;
- die Regeln des internationalen humanitären Völkergewohnheitsrechts, die auf kriegerische Besatzungssituationen anwendbar sind, einschliesslich der Norm, die den Schutz von sich unter Kontrolle einer der Konfliktparteien befindlichen Personen beschreibt, im Detail dargelegt in Artikel 75 des Zusatzprotokolls von 1977 zu den Genfer Konventionen über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte (Zusatzprotokoll I)

---

<sup>1</sup> Laut des UN-Büros zur Koordination humanitärer Angelegenheiten (OCHA / Office for the Coordination of Humanitarian Affairs), das die Umsetzung der Vereinbarung über die Bewegung und den Zugang (AMA / Agreement on Movement and Access) überwacht, ist der Grenzübergang von Rafah seit dem 07. Juni 2007 geschlossen. Siehe hierzu die Berichte des OCHA zum Thema Zugang und Bewegung im Internet unter: <http://www.ochaopt.org>  
Der Text der Vereinbarung über die Bewegung und den Zugang (AMA) findet sich unter: <http://www.mfa.gov.il/MFA/Peace+Process/Reference+Documents/Agreed+documents+on+movement+and+access+from+and+to+Gaza+15-Nov-2005.htm>

<sup>2</sup> Mit ihrer Behauptung, dass die Vierte Genfer Konvention nicht auf die besetzten palästinensischen Gebiete (OPT / Occupied Palestinian Territories) anwendbar sei, steht die israelische Regierung in der internationalen Gemeinschaft allein da.



Artikel 42 der Haager Regeln definiert eine Besetzungssituation wie folgt: *„Ein Territorium ist dann als besetzt anzusehen, wenn es tatsächlich unter die Befehlsgewalt der feindlichen Armee gestellt ist. Die Besetzung erstreckt sich nur auf Territorien, in denen eine solche Befehlsmacht etabliert ist und ausgeübt werden kann.“* In solchen Situationen muss die Besatzungsmacht *„alle in ihrer Macht stehenden Massnahmen ergreifen, um die öffentliche Ordnung und Sicherheit so weit wie möglich wieder herzustellen und zu gewährleisten, wobei sie die geltenden Gesetze des Landes zu beachten hat, soweit hierfür keine absoluten Hinderungsgründe vorhanden sind“*. (Haager Regeln, Artikel 43)

Die Vierte Genfer Konvention erlegt der Besatzungsmacht Verpflichtungen in Bezug auf die Bewohner des besetzten Territoriums auf, denen besonderer Schutz und eine menschenwürdige Behandlung zusteht. Die Regeln verbieten der Besatzungsmacht unter anderem, geschützte Personen mutwillig zu töten, zu misshandeln oder zu deportieren. Die Besatzungsmacht ist für das Wohlergehen der unter ihrer Kontrolle stehenden Bevölkerung verantwortlich. Das bedeutet, dass sie gewährleisten muss, Recht und Ordnung aufrecht zu erhalten und die Grundversorgung sicherzustellen..

Den internationalen Bestimmungen zur Regelung kriegerischer Besetzungslagen liegt die Idee zu Grunde, dass die Besetzung ein vorübergehender, nur für einen bestimmten Zeitraum bestehender Zustand ist. Ein Kernziel dieser Regeln liegt darin, den Einwohnern besetzter Territorien ein so „normales“ Leben wie möglich zu erlauben.

Als Besatzungsmacht ist der Staat Israel nach internationalem Recht gefordert, den Schutz der Rechte der palästinensischen Bevölkerung in den besetzten palästinensischen Gebieten (OPT) zu gewährleisten und sie jederzeit menschenwürdig zu behandeln.

#### 1.2.1 KONTROLL- UND SICHERHEITSMASSNAHMEN

Die Konfliktparteien dürfen Kontroll- und Sicherheitsmassnahmen ergreifen, *„die sich zufolge des Kriegszustandes als notwendig erweisen könnten“* (Vierte Genfer Konvention, Artikel 27). Derartige Massnahmen müssen allerdings dem Grundsatz folgen, dass *„die persönliche Freiheit von Zivilpersonen im Allgemeinen nicht beeinträchtigt“* werden soll. *„Entscheidend ist, dass die angewandten Zwangsmassnahmen ... nicht in die fundamentalen Rechte der Betroffenen eingreifen, ... diese Rechte müssen auch dann respektiert werden, wenn Zwangsmassnahmen gerechtfertigt sind“* (Kommentar des Internationalen Komitees des Roten Kreuzes / IKRK zu Artikel 27 der Vierten Genfer Konvention).

## 1.2.DIE ZERSTÖRUNG VON WOHNGEBÄUDEN UND BESITZ

Als Besatzungsmacht ist es Israel völkerrechtlich verboten, den Besitz von Palästinensern in der Westbank und im Gazastreifen zu zerstören, wenn eine solche Handlungsweise nicht militärisch notwendig ist. Artikel 53 der Vierten Genfer Konvention hält dazu fest:

*„Es ist der Besatzungsmacht verboten, bewegliche oder unbewegliche Güter zu zerstören, die persönliches oder gemeinschaftliches Eigentum von Privatpersonen, Eigentum des Staates oder öffentlicher Körperschaften, sozialer oder genossenschaftlicher Organisationen sind, ausser in Fällen, wo solche Zerstörungen wegen militärischer Operationen unerlässlich werden sollten.“*

Israels Bombardierungen aus der Luft, der Artilleriebeschuss und die Bodenoffensive führten zu einer weitreichenden Zerstörung zivilen Besitzes im Gazastreifen. In einigen Fällen wurden zivile Gebäude und Häuser vorsätzlich zerstört. Es ist zu früh, um das gesamte Ausmass der Schäden erfassen zu können, aber Satellitenbilder zeigen, dass die Zerstörungen verheerend sind, insbesondere in den Gebieten um Rafah im Süden sowie in Teilen des Nordens und Ostens des Gazastreifens, die bereits vor Israels Rückzug aus dem Gazastreifen im Jahr 2005 von unrechtmässigen Häuserzerstörungen durch die israelische Armee massiv betroffen waren.<sup>3</sup>

Gemäss Artikel 147 der Vierten Genfer Konvention ist die *„Zerstörung und Aneignung von Gut, die nicht durch militärische Erfordernisse gerechtfertigt sind und in grossem Ausmass auf unerlaubte und willkürliche Weise vorgenommen werden“*, ein schwerwiegender Verstoss gegen das humanitäre Völkerrecht und damit ein Kriegsverbrechen.

### 1.2.3 DIE VERSORGUNG MIT NAHRUNGSMITTELN, MEDIZINISCHEN VERBRAUCHSGÜTERN UND HUMANITÄRE HILFE

Israel ist als Besatzungsmacht im Gazastreifen verpflichtet, den Zugang der Zivilbevölkerung zu Nahrungsmitteln, grundlegenden Infrastrukturen sowie Medikamenten und medizinischer Versorgung sicherzustellen.

Gemäss Artikel 55 der Vierten Genfer Konvention hat die Besatzungsmacht *„die Pflicht, die Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungs- und Arzneimitteln mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln sicherzustellen; insbesondere hat sie Lebensmittel, medizinische Ausrüstungen und alle anderen notwendigen Artikel einzuführen, falls die Hilfsquellen des besetzten Gebietes nicht ausreichen.“*

---

<sup>3</sup> Zur Analyse der israelischen Politik der Häuserzerstörungen als Straf- und Sicherheitsmassnahme und deren Einstufung als Kriegsverbrechen siehe Amnesty International, *Israel and the Occupied Territories: Under the rubble: House demolition and destruction of land and property* (Index: MDE 15/033/2004).

Artikel 56 hält fest: *„Die Besetzungsmacht ist verpflichtet, mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln in Zusammenarbeit mit den Landes- und Ortsbehörden die Einrichtungen und Dienste für ärztliche Behandlung und Spitalpflege sowie das öffentliche Gesundheitswesen im besetzten Gebiet zu sichern und aufrechtzuerhalten ... Das ärztliche Personal aller Kategorien ist ermächtigt, seine Aufgaben zu erfüllen.“*

Von besonderer Bedeutung für die aktuelle Situation im Gazastreifen ist Artikel 59, der verlangt: *„Wenn die Bevölkerung eines besetzten Gebietes oder ein Teil derselben ungenügend versorgt wird, soll die Besetzungsmacht Hilfsaktionen zugunsten dieser Bevölkerung gestatten und sie mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln erleichtern.“*

Israel hat es nicht bloss unterlassen, für eine hinreichende Versorgung der Bevölkerung Gazas zu sorgen, es hat auch Nothilfe- und humanitäre Unterstützungsleistungen willentlich blockiert und anderweitig verhindert. Hilfskonvois wurden zum Ziel israelischer Angriffe, wobei Angestellte der Vereinten Nationen getötet worden sind, und die israelischen Streitkräfte haben ärztliche Helfer und Helferinnen an der Ausübung ihrer Arbeit gehindert.

#### 1.2.4 KOLLEKTIVSTRAFEN

Die anhaltende Blockade des Gazastreifens, die bei Ausbruch der jüngsten Kämpfe bereits seit rund 18 Monaten in Kraft gewesen war, kommt einer kollektiven Bestrafung der gesamten Bevölkerung gleich.

Die Vierte Genfer Konvention untersagt Kollektivstrafen ausdrücklich. Artikel 33 schreibt vor: *„Keine geschützte Person darf für eine Übertretung bestraft werden, die sie nicht persönlich begangen hat. Kollektivstrafen wie auch jede Massnahme zur Einschüchterung oder Terrorisierung sind verboten.“*

Im massgebenden Kommentar des IKRK wird dazu ausgeführt: *„Dieser Paragraph verbietet Kollektivstrafen ..., Strafen jeder Art, die in Missachtung elementarer Prinzipien der Menschlichkeit Personen oder Personengruppen für Handlungen auferlegt werden, die sie nicht begangen haben“<sup>4</sup>.*

#### 1.2.5 GEFANGENNAHME UND INHAFTIERUNG

Gefangengenommene Mitglieder nicht-staatlicher bewaffneter Gruppierungen im Gazakonflikt haben keinen Anspruch auf den Status als Kriegsgefangene. Die Besetzungsmacht kann mit sämtlichen legalen, nach Massgabe der nationalen

---

<sup>4</sup> ICRC, *Commentary: IV Geneva Convention Relative to the Protection of Civilian Persons in Time of War*, S. 225, (Genf, 1958).

Gesetzgebung rechtmässigen Mitteln gegen bewaffnete Gruppierungen und deren Mitglieder vorgehen, und Angehörige nicht-staatlicher bewaffneter Gruppierungen dürfen wegen der Teilnahme an bewaffneten Auseinandersetzungen angeklagt, verurteilt und in Haft genommen werden. Sie müssen allerdings zu jedem Zeitpunkt menschlich behandelt werden, wie dies im gemeinsamen Artikel 3 der Genfer Konventionen und in Artikel 75 des 1. Zusatzprotokolls verlangt wird.

Israel nimmt regelmässig Palästinenser ohne Anklage oder Prozess in Administrativhaft – eine Praxis, welche nach Auffassung der israelischen Behörden in Einklang stehe mit den Vorgaben zu Internierungen aus zwingenden Sicherheitsgründen gemäss Artikel 78 der Vierten Genfer Konvention. Amnesty International verurteilt diese Praxis, die von israelischen Behörden routinemässig missbraucht wird, um rechtsstaatlich faire Verfahren gegen Verdächtige zu umgehen. Unter Verstoss gegen Artikel 75 des Zusatzprotokolls I urteilt Israel zahlreiche Palästinenser im Rahmen unfairer Prozesse vor Militärgerichten ab.

Vor Beginn der jüngsten israelischen Militäroperation wurden bereits mehr als 900 Palästinenser aus dem Gazastreifen aufgrund von „Sicherheits“-Vergehen in Gefängnissen innerhalb Israels festgehalten; Familienbesuche blieben ihnen seit Mai 2007 verwehrt. Darunter befinden sich auch mindestens drei Mitglieder derselben Familie (Fam. Ayyad), die gestützt auf ein neues israelisches Gesetz als „illegale Kombattanten“<sup>5</sup> in Haft gehalten werden. Dies scheint daher zu rühren, das die israelische Regierung den Gazastreifen nicht länger als besetztes Gebiet betrachtet (sondern im September 2007 zu „feindlichem Gebiet“ erklärt hat) und ihre Handlungen durch die Vierte Genfer Konvention geregelt sieht. Träfe diese Annahme tatsächlich zu, würde sie hier eine Verletzung des Artikels 47 begehen, welcher es der Besatzungsmacht verbietet, geschützten Personen die Garantien der Konvention zu verweigern<sup>6</sup>.

Amnesty International hat noch nicht eruieren können, wie viele Palästinenser seit Beginn der Militäroperation verhaftet worden sind. Es gibt Hinweise darauf,

---

<sup>5</sup> Anmerkung der Übersetzer: Das Gesetz über illegale Kombattanten definiert „illegale Kombattanten“ als „Personen, die direkt oder indirekt an feindlichen Aktivitäten gegen Israel teilnehmen, oder einer Streitkraft angehören, die sich mit feindlichen Aktivitäten gegen Israel befasst, die keinen Anspruch auf den Status eines Kriegsgefangenen nach humanitärem Völkerrecht haben“. Anhand dieses Gesetzes wird die Vermutung festgestellt, das die Freilassung einer Person, die in die Kategorie des „illegalen Kombattanten“ fällt, die staatliche Sicherheit so lange gefährdet, wie die Streitkraft ihre Aktivitäten gegen Israel fortführt. Die Vermutung - und damit der Haftgrund - wird aufrechterhalten bis sich das Gegenteil erweist.

<sup>6</sup> Eine ausführliche Betrachtung der Rechte von Kombattanten ohne Kriegsgefangenenstatus bietet auch das Gutachten der Europäischen Kommission für Demokratie durch Recht (Venedig-Kommission) zum möglichen Bedürfnis, die Genfer Konventionen fortzuentwickeln, verabschiedet auf der 57. Plenarsitzung am 12. – 13. Dezember 2003, Kapitel VI, Abschnitt B (b), [http://www.venice.coe.int/docs/2003/CDL-AD\(2003\)018-ger.asp?MenuL=GER](http://www.venice.coe.int/docs/2003/CDL-AD(2003)018-ger.asp?MenuL=GER)

dass einige auf einem Militärstützpunkt in Israel festgehalten werden und später als „*illegale Kombattanten*“ angeklagt werden könnten.

### 1.3. VORSCHRIFTEN, WELCHE DIE DURCHFÜHRUNG KRIEGERISCHER AUSEINANDERSETZUNGEN REGELN

#### 1.3.1 ZIVILPERSONEN UND MITGLIEDER BEWAFFNETER GRUPPEN

Im humanitären Völkerrecht sind diejenigen als Zivilpersonen definiert, die keine KämpferInnen sind. Eine Definition des Kämpfers bietet das humanitäre Völkerrecht jedoch nur bezüglich zwischenstaatlicher bewaffneter Konflikte. In Bezug auf nicht internationale Konflikte gibt es keine Vorschriften, die den Status von KämpferInnen oder Kriegsgefangenen regeln.

Amnesty International verwendet im Kontext des aktuellen Konflikts in Gaza den Begriff *Zivilpersonen*, um Personen zu beschreiben, die nicht direkt an den Kampfhandlungen teilnehmen<sup>7</sup>. In Zusatzprotokoll I heisst es: „*Im Zweifelsfall gilt die betreffende Person als Zivilperson*“. (Artikel 50(1))

Ein Sprecher der israelischen Armee erklärte der BBC: „*Unsere Definition lautet, dass jeder, der innerhalb der Hamas mit dem Terrorismus befasst ist, ein berechtigtes Ziel darstellt. Das fängt bei reinen Militäreinrichtungen an und reicht bis hin zu den politischen Institutionen, die für die logistische Unterstützung und Personalressourcen des terroristischen Flügels sorgen*“. Und die Aktionen im Gazastreifen haben demonstriert, dass der Staat Israel alle Personen und Institutionen als legitime Ziele betrachtet, die mit der Hamas in Verbindung stehen. Die Folgen der Anwendung einer so überaus weit gefassten Definition, die das Prinzip der Unterscheidung (siehe Kapitel 1.3.2) untergräbt, haben sich in der hohen Zahl getöteter und verletzter Zivilpersonen in Gaza bewiesen. Politische Führer, die in militärische Strategien und Planungen involviert sind, mögen für die Dauer ihrer Teilnahme an den Feindseligkeiten ihre Immunität gegen etwaige Angriffe verlieren. Aber die Mitglieder oder UnterstützerInnen der Hamas, die sich nicht direkt an den Kampfhandlungen beteiligen, sind Zivilpersonen und dürfen nicht zu Angriffszielen erklärt werden.

---

<sup>7</sup> Im humanitären Völkerrecht existiert keine eindeutige Definition für die direkte Teilnahme an Kampfhandlungen. Es besteht jedoch einen Konsens darüber, dass bestimmte Aktivitäten wie der Gebrauch von Waffen zur Verübung von Gewalthandlungen gegen feindliche Truppen eine direkte Beteiligung darstellen würden.

### 1.3.2 DAS VERBOT DIREKTER ANGRIFFE AUF ZIVILPERSONEN UND ZIVILE OBJEKTE – DAS PRINZIP DER UNTERSCHIEDUNG

Artikel 48 des Zusatzprotokoll I legt die „Grundregel“ in Bezug auf den Schutz von Zivilpersonen fest – das Prinzip der Unterscheidung. Dies ist einer der Grundpfeiler des internationalen humanitären Völkerrechts.

*„Um Schonung und Schutz der Zivilbevölkerung und ziviler Objekte zu gewährleisten, unterscheiden die am Konflikt beteiligten Parteien jederzeit zwischen der Zivilbevölkerung und Kombattanten sowie zwischen zivilen Objekten und militärischen Zielen; die dürfen daher ihre Kriegshandlungen nur gegen militärische Ziele richten“.*

Gemäss dem Römischen Statut gilt die absichtliche Ausrichtung von Angriffen auf die Zivilbevölkerung als solche oder auf einzelne Zivilpersonen, die nicht direkt an den Kampfhandlungen teilnehmen, als Kriegsverbrechen<sup>8</sup>.

Nach Artikel 51(3) des Zusatzprotokolls I bleiben Zivilpersonen geschützt, *„sofern und solange sie nicht unmittelbar an Feindseligkeiten teilnehmen“*.

Artikel 52(1) des Zusatzprotokolls I schreibt fest: *„Zivile Objekte sind alle Objekte, die nicht militärische Ziele ... sind“*. Artikel 52(2) definiert militärische Ziele als: *„... Objekte, die aufgrund ihrer Beschaffenheit, ihres Standortes, ihrer Zweckbestimmung oder ihrer Verwendung wirksam zu militärischen Handlungen beitragen und deren gänzliche oder teilweise Zerstörung, deren Inbesitznahme oder Neutralisierung unter den in dem betreffenden Zeitpunkt gegebenen Umständen einen eindeutigen militärischen Vorteil darstellt“*. Der Begriff des *militärischen Vorteils* darf hierbei nicht so weit interpretiert werden, dass die Bestimmung dadurch ihre Wirkung verliert. Mit dem Hinweis auf diese Regel Angriffe zu rechtfertigen, die darauf abzielen, den wirtschaftlichen Wohlstand eines Staates zu beschädigen oder die Zivilbevölkerung zu demoralisieren, um die Kampfkraft zu schwächen, würde die rechtliche Bedeutung des Wortes verzerren, grundlegende völkerrechtliche Prinzipien untergraben und eine ernsthafte Bedrohung für Zivilpersonen darstellen.

Objekte, die den Kriterien von Artikel 52(1) des Zusatzprotokolls I nicht entsprechen, sind zivile Objekte. In Fällen, in denen nicht eindeutig geklärt werden kann, ob ein Zielobjekt für militärische Zwecke genutzt wird, gilt: *„Im Zweifelsfall wird vermutet, dass ein in der Regel für zivile Zwecke bestimmtes Objekt, wie beispielsweise eine Kultstätte, ein Haus, eine sonstige Wohnstätte oder eine Schule, nicht dazu verwendet wird, wirksam zu militärischen Handlungen“*

---

<sup>8</sup> Römisches Statut, Artikel 8(2)(b)(i)

beizutragen“, (Artikel 52 (3))<sup>9</sup>.

Kein Staat und nur sehr wenige bewaffnete Gruppen räumen ein, vorsätzlich auf Zivilpersonen zu zielen. Direkte Angriffe auf Zivilpersonen werden häufig damit gerechtfertigt, zu verneinen, dass es sich bei den Opfern tatsächlich um Zivilpersonen gehandelt habe. Die Immunität von Zivilpersonen wird also durch die Art und Weise untergraben, in der die angreifenden Truppen die Definitionen für militärische Ziele und zivile Objekte interpretieren.

In der Praxis werden natürlich in den meisten Konflikten auch Zivilpersonen angegriffen. Der gegenwärtige Konflikt in Gaza ist einer, in dem Zivilpersonen in erschreckendem Ausmass Opfer der Feinseligkeiten geworden sind. Von den rund 900 Menschen, die während der ersten 17 Tage getötet wurden, waren über ein Drittel Zivilpersonen, die sich nicht direkt an den Kampfhandlungen beteiligt hatten, darunter mehr als 200 Kinder. Israelische Regierungsvertreter bestreiten, dass absichtlich auf Zivilpersonen gezielt worden sei. Aber sie haben Angriffe auf Zivilpersonen und zivile Objekte und auch auf wesentliche Teile der Infrastruktur eingeleitet, ohne eine überzeugende Erklärung dafür zu liefern, inwiefern die von ihnen angegriffenen Objekte einen wichtigen Beitrag zu militärischen Aktivitäten hätten leisten können.

Israelische Truppen haben Gebäude bombardiert, die keinem militärischen Zweck dienen, wie etwa zivile Regierungsministerien und das Parlament. Sie attackierten die zivile Polizei und töteten dabei mehr als 150 Menschen.

Auch andere, vermutlich zivile Gebäude wie Moscheen, Schulen, Sitze von Medienunternehmen und Wohnhäuser wurden angegriffen. Die israelische Regierung hat solche Angriffe mit der Behauptung gerechtfertigt, dass diese vorgeblich zivilen Objekte in Wirklichkeit für militärische Zwecke genutzt würden: entweder indem darin Munition, Raketen und andere Waffen gelagert oder hergestellt worden seien, indem sie als Kommando- oder Kontrollzentralen dienten, indem sie Hamas-Kämpfer beherbergten, weil Militärkommandanten der Hamas dort anwesend gewesen seien oder weil das Gebäude dazu gedient habe, von dort auf israelische Truppen zu schießen oder Raketen auf israelische Städte abzufeuern. Doch in vielen Fällen wurden zur Untermauerung dieser Behauptungen keinerlei Beweise geliefert. Jede Untersuchung gravierender Verstöße während dieses Konfliktes wird ermächtigt und befähigt sein müssen, die Grundlagen zu hinterfragen, anhand derer die israelischen Truppen beschlossen, dass diese üblicherweise zivilen Gebäude militärischen Zwecken

---

<sup>9</sup> Die massgebenden Kommentare des IKRK (Internationales Komitee des Roten Kreuzes) zu den Zusatzprotokollen der Genfer Konventionen interpretieren den Ausdruck „*eindeutiger, zu erwartender militärischer Vorteil*“ dahingehend, dass: „*es nicht legitim ist, einen Angriff zu starten, der lediglich potentielle oder unbestimmte Vorteile bietet.*“

dienten.

In weniger als zwei Tagen, am 9. und am 10. Januar 2009 griffen israelische Truppen die Wohnhäuser dreier Journalisten und ein Gebäude an, in dem mehrere Medienunternehmen angesiedelt waren. Einer der Journalisten, Ala' Murtaja, wurde am 9. Januar getötet, als er von zuhause aus sein Radioprogramm ausstrahlte. Am selben Tag wurde bei einem Angriff auf das Wohnhaus der Eltern seiner Frau auch der Journalist Ihab al-Wahidi zusammen mit seiner Schwiegermutter getötet. Am 10. Januar konnte der Journalist Samir Khalifa einer Attacke unversehrt entkommen, bei der eine Panzergranate in das Wohnhaus seiner Eltern einschlug. Die israelischen Truppen haben bislang nicht erklärt, warum dieses Wohnhaus und andere Gebäude angegriffen wurden.

Israel hat die zivile Infrastruktur in umfangreichem Ausmass bombardiert, was - zusammen mit der langanhaltenden Blockade – in die gegenwärtige humanitäre Katastrophe geführt hat. Dies legt den Gedanken sehr nahe, dass der Staat Israel gegen das Verbot von Angriffen auf Objekte, die für das Überleben der Zivilbevölkerung unentbehrlich sind (Artikel 54(2) des Zusatzprotokolls I), verstossen hat.

In vielen Fällen hat Israel keine Erklärung dafür beigebracht, warum ein ziviles Gebäude angegriffen wurde. Am 5. Januar griffen um 1:00 Uhr in der Nacht israelische Streitkräfte das Medizinzentrum al-Raeiya an, das in der Nähe des Shifa-Krankenhauses in einem Wohnviertel von Gaza-Stadt liegt. Sowohl das medizinische Zentrum wie auch dessen mobile Kliniken, die sich auf dem Parkplatz befanden, wurden aus der Luft bombardiert. In der näheren Umgebung des Zentrums liegen weder Regierungsinstitutionen noch militärische Einrichtungen. In der Aussage des Vorsitzenden des Führungsausschusses des medizinischen Zentrums, Raed Sabah, (welche die israelische Menschenrechtsorganisation B'Tselem dokumentiert hat), heisst es: *„Das Zentrum hat einen guten Namen und jeder weiss, dass es lediglich medizinische Dienste anbietet. Es hat Kapazitäten für über 100 Patienten pro Tag und ist durch Flaggen mit medizinischen Symbolen gekennzeichnet. Eine Warnung ist vor dem Luftschlag nicht eingegangen.“*

In manchen Fällen mag das Ziel ein militärisches Objekt gewesen sein, doch auch in solchen Fällen müssen die israelischen Truppen sicherstellen, dass ein Angriff dem Prinzip der Verhältnismässigkeit entspricht (siehe Kapitel 1.3.3.), zusätzlich müssen sie bei der Planung und Durchführung eines Angriffs alle weiteren erforderlichen Vorsichtsmassnahmen treffen (siehe Kapitel 1.3.4).

Die Hamas und andere bewaffnete Gruppen haben Hunderte ungezielter Raketen auf israelische Städte abgefeuert und seit dem 27. Dezember 2008 drei Zivilpersonen getötet. Einige Hamas-Führer erklärten, dass sie auf die



Bevölkerungszentren abzielten. Manche bewaffneten Gruppen sagen auch, dass sie ihre Angriffe auf militärische Einrichtungen in Israel ausrichteten, von denen einige in zivilen Wohngebieten angesiedelt sind.

Die absichtliche Ausrichtung von Angriffen auf die Zivilbevölkerung als solche oder auf einzelne Zivilpersonen, die nicht direkt in die Kampfhandlungen involviert sind, ist ein Kriegsverbrechen. Angriffe absichtlich auf zivile Objekte auszurichten, stellt ebenfalls ein Kriegsverbrechen dar.

### 1.3.3 DAS VERBOT UNGEZEILTER ODER UNVERHÄLTNISSMÄSSIGER ANGRIFFE

Artikel 51(4) des Zusatzprotokolls I verbietet unterschiedslose Angriffe, die „*nicht gegen ein bestimmtes militärisches Ziel gerichtet werden*“ bzw. wegen der verwendeten Kampfmittel und – methoden nicht gegen ein bestimmtes militärisches Ziel gerichtet werden *können*.

Das Abfeuern von Artilleriegeschossen durch Israel in dicht besiedelte zivile Gebiete des Gazastreifens hinein könnte einem derartigen unterschiedslosen Angriff gleichkommen. Vor den aktuellen Auseinandersetzungen hatte es viele Fälle von Zivilpersonen in Gaza gegeben, die durch unterschiedslose Bombardierungen ums Leben kamen. Als Israel im November 2006 die Aussetzung des Artilleriebeschusses des Gazastreifens bekannt gab, schien er selbst anzuerkennen, dass sein Einsatz von Artilleriewaffen mit einem inakzeptablen Risiko verbunden ist. Zuvor waren 18 Mitglieder einer Familie in Beit Hanoun im nördlichen Gazastreifen durch Artillerieangriffe getötet worden, zu denen die Armee später erklärte, sie seien irrtümlich gestartet worden. Es hat sich gezeigt, dass Artillerie- und Mörserangriffe so wie der Beschuss von Panzern und Kriegsschiffen aus nicht die erforderliche Genauigkeit zur Ortung militärischer Ziele in den dicht besiedelten Wohngebieten des Gazastreifens aufweisen. Israel verfügt über ein beachtliches Arsenal hochentwickelter Waffentechnik und steht in der Pflicht, seine Angriffsmittel so auszuwählen, dass die Gefahr für Zivilpersonen möglichst gering ist (siehe Kapitel 1.3.4, Vorsichtsmaßnahmen bei Angriffen).

Durch die ungesteuerten Raketen, die die Hamas und andere bewaffnete palästinensische Gruppen seit dem 27. Dezember 2008 auf israelische Bevölkerungszentren abgefeuert haben, starben drei israelische Zivilpersonen, und etliche weitere Menschen wurden verletzt. Selbst wenn der Zweck dieser Attacken darin liegt, militärische Einrichtungen in Israel anzugreifen, verstößt der Einsatz dieser Waffen, die nicht genau auf ein Ziel ausgerichtet werden können, gegen das Verbot nicht differenzierender Angriffe.

Ein unverhältnismässiger Angriff ist auch eine Form unterschiedsloser Angriffe, wenn „damit zu rechnen ist, dass er auch Verluste an Menschenleben unter der Zivilbevölkerung, die Verwundung von Zivilpersonen, die Beschädigung ziviler Objekte oder mehrere derartige Folgen zusammen verursacht, die in keinem Verhältnis zum erwarteten konkreten und unmittelbaren militärischen Vorteil stehen“ (Artikel 51(5b) von Zusatzprotokoll I)

Mit der Behauptung, militärische Führer der Hamas ins Visier zu nehmen, hat Israel zivile Wohnhäuser in Gaza bombardiert. Bei manchen dieser Angriffe auf Wohnhäuser von Hamas-Führern sind Dutzende von Zivilpersonen getötet worden, obwohl den israelischen Truppen hätte klar sein müssen, dass sich ihr Zielobjekt sehr wahrscheinlich nicht dort aufhält und dass der Angriff zu zivilen Opfern führen würde.

Die absichtliche Durchführung eines unverhältnismässigen Angriffs gilt als Kriegsverbrechen<sup>10</sup>. Die Durchführung eines nicht differenzierenden Angriffs, der zu Verlusten oder Verletzungen von Zivilpersonen oder zur Beschädigung ziviler Objekte führt, gilt ebenfalls als Kriegsverbrechen.<sup>11</sup> Zudem gelten die ausgedehnte Zerstörung und Beschlagnahme von Eigentum als Kriegsverbrechen, wenn sie nicht durch militärische Notwendigkeiten gerechtfertigt sind und gesetzeswidrig und mutwillig durchgeführt werden<sup>12</sup>.

#### 1.3.4 VORSICHTSMASSNAHMEN BEI ANGRIFFEN

Artikel 57 des Zusatzprotokolls I verlangt von allen Parteien, stets darauf zu achten, dass „die Zivilbevölkerung, Zivilpersonen und zivile Objekte verschont bleiben“. Artikel 57(2) legt folgendes fest:

„(a) Wer einen Angriff plant oder beschliesst:

„(i) hat alles praktisch Mögliche zu unternehmen, um sicherzugehen, dass die Angriffsziele weder Zivilpersonen noch zivile Objekte sind und nicht unter besonderem Schutz stehen, sondern militärische Ziele im Sinne des Artikels 52, Absatz 2, und dass der Angriff nicht nach diesem Protokolls verboten ist“;

„(ii) hat bei der Wahl der Angriffsmittel und -methoden alle praktischen möglichen Vorsichtsmassnahmen zu treffen, um Verluste unter der Zivilbevölkerung, die Verwundung von Zivilpersonen und die Beschädigung ziviler Objekte, die dadurch mit verursacht werden könnten, zu vermeiden und in jedem Fall auf ein Mindestmass zu beschränken“;

<sup>10</sup> Römisches Statut zum Internationalen Strafgerichtshof, Artikel 8 (2)(b)(iv)

<sup>11</sup> ICRC, Customary International Law, Volume I, Rules, Rule 156, p. 589, Article 8 (2)(b)(i)

<sup>12</sup> Römisches Statut zum Internationalen Strafgerichtshof, Artikel 8(2)(a)(iv)

*„(iii) hat von jedem Angriff Abstand zu nehmen, bei dem damit zu rechnen ist, dass er auch Verluste unter der Zivilbevölkerung, die Verwundung von Zivilpersonen, die Beschädigung ziviler Objekte oder mehrere derartige Folgen zusammen verursacht, die in keinem Verhältnis zum erwarteten konkreten und unmittelbaren militärischen Vorteil stehen“.*

*„(b) Ein Angriff ist endgültig oder vorläufig einzustellen, wenn sich erweist, dass sein Ziel nicht militärischer Art ist, dass es unter besonderem Schutz steht oder dass damit zu rechnen ist, dass der Angriff auch Verluste unter der Zivilbevölkerung, die Verwundung von Zivilpersonen, die Beschädigung ziviler Objekte oder mehrere derartige Folgen zusammen verursacht, die in keinem Verhältnis zum erwarteten konkreten und unmittelbaren militärischen Vorteil stehen“;*

*„(c) Angriffen, durch welche die Zivilbevölkerung in Mitleidenschaft gezogen werden kann, muss eine wirksame Warnung vorausgehen, es sei denn, die gegebenen Umstände erlaubten dies nicht.“*

Israel hat sich dafür entschieden, seine Offensive zu einem Zeitpunkt zu starten, an dem die Strassen in Gaza sehr belebt waren. Dies weist auf eine Unterlassung der notwendigen Vorsichtsmassnahmen schon von Anfang an hin, was zu unnötigen Opfern unter der Zivilbevölkerung geführt hat. Während der ersten Minuten der Bombenoffensive am 27. Dezember 2008 wurden sieben Studierende einer Schule der Vereinten Nationen getötet, als sie sich kurz nach Beendigung des Unterrichts auf dem Heimweg befanden. Der Angriff fand an einem Samstag kurz nach Mittag statt, wenn die Kinder normalerweise gerade aus der Schule kommen.

Es gab noch weitere Fälle, in denen die Auswahl des Angriffszeitpunkts der israelischen Truppen zu offensichtlich widerrechtlichen Tötungen und Verletzungen von Zivilpersonen geführt hat. Am 3. Januar 2009 wurde eine Moschee in Beit Lahiya während der Nachmittagsgebete von israelischen Truppen attackiert, was die Zahl der zivilen Verluste eher maximierte als minimierte. Normalerweise sind Moscheen als zivile Objekte vor Angriffen geschützt, doch Israel behauptete, die Moschee unter Beschuss genommen zu haben, weil sie als Waffenlager benutzt worden sei. Selbst wenn dies der Wahrheit entspräche, wäre Israel damit nicht seiner rechtlichen Verpflichtung entbunden, die nötigen Vorsichtsmassnahmen zu treffen, wie etwa durch eine Warnung der Zivilpersonen in der Moschee oder durch die Auswahl eines Zeitpunkts für den Angriff, an dem sich aller Wahrscheinlichkeit nach eher keine Zivilpersonen dort aufhalten.

Israel griff Orte an, von denen es behauptet, dass sie zur Abfeuerung von Raketen nach Israel benutzt wurden, was Berichten zufolge zum Tod vieler Zivilpersonen geführt hat. Selbst wenn Israel glaubhaft nachweisen kann, dass von einer

bestimmten Stelle aus Raketen aufgestiegen sind, muss es vor einem etwaigen Angriff die notwendigen Vorsichtsmassnahmen treffen. Dazu gehört eine Überprüfung der Frage, ob der militärische Charakter des Zieles nach wie vor Bestand hat (wenn vom Dach eines zivilen Hauses eine Rakete abgefeuert worden ist, danach aber die Vorrichtung zum Abwurf der Raketen entfernt wurde und die Kämpfer das Gebäude verlassen haben, ist das Gebäude nicht länger als militärisches Ziel zu betrachten). Zudem muss festgestellt werden, ob sich in der näheren Umgebung des Zieles Zivilpersonen aufhalten, und es muss gewährleistet sein, dass ein Angriff, so er fortgeführt wird, nicht unverhältnismässig wäre. Da Israel ganz genau weiss, dass die Kämpfer der Hamas und anderer bewaffneter palästinensischer Gruppen ihre Raketenwerfer schnell entfernen, sobald sie ihre Raketen abgefeuert haben, legte dies den Gedanken nahe, dass Israels Truppen nur einen geringen oder gar keinen militärischen Vorteil zu erwarten hatten, jedoch Zivilpersonen und zivile Objekte unnötig gefährdeten, als sie dieser Angriffsstrategie folgten.

Es gibt zwar Berichte, nach denen israelische Streitkräfte Warnungen an Zivilpersonen ausgegeben haben, doch schienen diese Warnungen häufig kein wirksames Mittel für ihren Schutz gewesen zu sein. Das mag daran gelegen haben, dass wichtige Kernelemente einer wirksamen Warnung nicht vorhanden waren, wie die rechtzeitige Information der Zivilpersonen darüber, an welchem Ort sie sich in Sicherheit bringen können sowie die Gewährleistung sicherer Fluchtwege und ausreichender zeitlicher Fristen für eine Flucht vor Beginn des Angriffs. Es gab Berichte über tödliche Angriffe, die viel zu früh nach der Warnung zur Verschonung der Zivilpersonen gestartet wurden. Bei einem dieser Vorfälle hatten israelische Truppen Berichten zufolge über 100 Zivilpersonen auf ein Haus in Zeitoun in Gaza-Stadt verwiesen und ihnen aufgetragen, darin zu bleiben. Am nächsten Tag bombardierten israelische Streitkräfte das Haus und töteten 30 Menschen<sup>13</sup>.

#### 1.3.5 VORSICHTSMASSNAHMEN BEI DER VERTEIDIGUNG UND "MENSCHLICHE SCHUTZSCHILDE"

Die Krieg führenden Parteien sind verpflichtet, Vorkehrungen zum Schutz von Zivilpersonen und zivilen Objekten unter ihrer Kontrolle vor den Auswirkungen gegnerischer Angriffe zu treffen. Protokoll I verlangt, dass alle Parteien vermeiden, militärische Ziele innerhalb oder in der Nähe dichtbesiedelter Gebiete anzulegen, soweit dies praktisch irgend möglich ist (Artikel 58 (b)). Die massgebenden Kommentare des IKRK (Internationales Komitee des Roten

---

<sup>13</sup> OCHA, *Protection of Civilians Weekly Report, 1–8 January 2009*, im Internet unter: [http://www.ochaopt.org/documents/ocha\\_opt\\_protection\\_of\\_civilians\\_weekly\\_2009\\_01\\_o8\\_english.pdf](http://www.ochaopt.org/documents/ocha_opt_protection_of_civilians_weekly_2009_01_o8_english.pdf)

Kreuzes) zu diesem Artikel erläutern, dass der Begriff „praktisch möglich“ hier verwendet wird, um *„die Tatsache [zu veranschaulichen], dass von niemandem Dinge erwartet werden können, die schlichtweg unmöglich sind. In diesem Fall ist es klar, dass etwaige Vorkehrungen nicht den Punkt überschreiten sollten, an dem das Leben für die Bevölkerung schwierig oder sogar unmöglich würde“*. Ferner stellen sie fest: *„Des Weiteren kann von keiner Konfliktpartei erwartet werden, dass sie ihre bewaffneten Truppen und Anlagen in einer Weise aufstellt, die sie zum Vorteil des Gegners gut erkennbar werden lässt“*.

Auch die Anwendung von Taktiken wie die Verwendung „menschlicher Schutzschilde“ zur Verhütung von Angriffen auf militärische Ziele verbietet das humanitäre Völkerrecht ausdrücklich. In Artikel 28 der Vierten Genfer Konvention heisst es: *„Keine geschützte Person darf dazu benützt werden, durch ihre Anwesenheit militärische Operationen von gewissen Punkten oder Gebieten fernzuhalten“*. Israel hat die Konvention ratifiziert. Zudem spiegelt diese anerkanntermassen das Völkergewohnheitsrecht wider und hat daher bindende Wirkung sowohl für Israel als auch für die Hamas und andere bewaffnete palästinensische Gruppen. In einem begleitenden Kommentar definiert das IKRK den Geltungsbereich des Artikels wie folgt: *„Das Verbot ist in absoluter Form ausgedrückt, und es gilt für die eigenen Territorien der Kriegsparteien ebenso wie für die besetzten und für kleine Gebiete ebenso wie für weite Landstriche“*. Das Verbot der Verwendung „menschlicher Schutzschilde“ ist auch in Artikel 51(7) von Zusatzprotokoll I näher erläutert. Dort heisst es: *„Die am Konflikt beteiligten Parteien dürfen Bewegungen der Zivilbevölkerung oder einzelner Zivilpersonen nicht zu dem Zweck lenken, militärische Ziele vor Angriffen abzuschirmen oder Militäroperationen zu decken“*.

Die absichtliche Abschirmung militärischer Ziele durch die Ausnutzung der Anwesenheit von Zivilpersonen ist ein Kriegsverbrechen<sup>14</sup>.

Das Protokoll stellt jedoch auch klar, dass, selbst wenn eine der Seiten sich hinter Zivilpersonen verschanzt und damit gegen die Konvention verstösst, *„... die Konfliktparteien ihrer rechtlichen Pflichten gegenüber der Zivilbevölkerung und einzelnen Zivilpersonen nicht enthebt“*.

Des Weiteren legt Artikel 50 (3) auch dar: *„Die Zivilbevölkerung bleibt auch dann Zivilbevölkerung, wenn sich unter ihr einzelne Personen befinden, die nicht Zivilpersonen im Sinne dieser Begriffsbestimmung sind“*.

Das IKRK hält in seinen Kommentaren fest: *„Unter den Bedingungen des Krieges ist es unvermeidlich, dass sich einzelne Personen, die der Kategorie der Kämpfer zuzurechnen sind, mit der Zivilbevölkerung vermischen, zum Beispiel Soldaten auf*

---

<sup>14</sup> Römisches Statut zum Internationalen Strafgerichtshof, Artikel 8(2)(b)(xxiii).

*Heimaturlaub, die ihre Familien besuchen. Doch vorausgesetzt, es handelt sich nicht um reguläre Einheiten von erheblicher Stärke, ändert dies in keiner Weise den zivilen Charakter einer Bevölkerung“.*

Israelische Soldaten sind im Gazastreifen in eine Reihe palästinensischer Wohnhäuser eingedrungen und haben dort Stellung bezogen, wobei sie die Familien zwangen, in einem Raum im Erdgeschoss zu bleiben, während sie den Rest des Hauses als Militärbasis und Scharfschützenstellung und damit Zivilpersonen als menschliche Schutzschilde benutzten. Diese Praxis war während der letzten acht Jahre sowohl im Gazastreifen wie in der Westbank allgemein üblich. Im März 2008 besetzten israelische Truppen bei einem vorangegangenen Einmarsch mindestens drei Häuser im nördlichen Gaza; schon im Februar 2008 hatten israelische Soldaten ein weiteres Haus in Beit Ummar, einem Dorf in der Nähe von Hebron, in der Westbank besetzt.

Palästinensische Familien, die in der aktuellen Kampfsituation in Gaza gefangen waren, berichteten, dass die bewaffneten palästinensischen Kämpfer in einigen Fällen bereit waren, sich aus der näheren Umgebung ziviler Wohngebäude zurückzuziehen, ohne auf die israelischen Streitkräfte zu schießen, nachdem die Anwohner ihnen zu verstehen gegeben hatten, dass ihre Anwesenheit nicht erwünscht sei. In anderen Fällen wurden die Bitten der Anwohner nicht berücksichtigt, und die Kämpfer zogen erst ab, nachdem sie geschossen hatten. Und in noch anderen Fällen erklärten die Anwohner, dass sie zu verängstigt gewesen seien, um die bewaffneten Kämpfer zum Abzug aufzufordern.

Durch den Abschuss von Raketen auf den Staat Israel aus dicht besiedelten Wohngebieten haben die Hamas und andere bewaffnete palästinensische Gruppen die Zivilpersonen in Gaza widerrechtlich in Gefahr gebracht.

#### 1.3.6 DAS VERBOT DER VERGELTUNG

Das humanitäre Völkerrecht gründet nicht auf dem Prinzip der Gegenseitigkeit. Die Tatsache, dass eine Konfliktpartei gegen die Gesetze des Krieges verstossen haben mag, kann für eine gegnerische Partei nicht als Grund dafür herhalten, sich nun selbst unrechtmässiger Handlungsweisen zu bedienen, weder um die abtrünnige Partei zur Befolgung der Regeln zu bringen, noch als ein Mittel des Gegenschlags oder der Vergeltung.

Angriffe auf die Zivilbevölkerung oder einzelne Zivilpersonen oder gegen zivile Objekte mit Hilfe von Vergeltungsschlägen verbietet das humanitäre Völkerrecht ausdrücklich (Artikel 51(6) und Artikel 52(1) von Zusatzprotokoll I)

### 1.3.7 DAS ÜBERLEBEN DER BEVÖLKERUNG, ANGRIFFE AUF MEDIZINISCHES PERSONAL UND DER ZUGANG FÜR HUMANITÄRE HELFER

Das Attackieren, Zerstören, Entfernen oder Unbrauchbarmachen von Objekten, die für das Überleben der Zivilbevölkerung unentbehrlich sind, ist untersagt (Zusatzprotokoll I, Artikel 54(2)). Die Konfliktparteien müssen die zügige und ungehinderte Durchfahrt neutraler humanitärer HelferInnen gestatten und erleichtern (Protokoll I, Artikel 70). Sie müssen medizinische HelferInnen und deren Transportmittel respektieren und schützen (Protokoll I, Artikel 15 und 21). Die diesbezüglichen Verpflichtungen einer Besatzungsmacht wurden bereits in Kapitel 1.2.3 diskutiert.

Medizinische HelferInnen, die versuchten, verletzte Zivilpersonen ins Krankenhaus zu bringen, fielen israelischen Angriffen zum Opfer. Rettungsfahrzeuge gerieten unter Gewehrfeuer, wobei medizinische Helfer schwer verletzt oder getötet wurden. Nach Informationen der Organisation "Physicians for Human Rights – Israel" hinterliess ein Hubschrauberangriff auf medizinische Rettungskräfte am 31. Dezember 2008 drei Tote, darunter einen Arzt und seinen Assistenten.

Am 8. Januar 2009 wurde in der Nähe des israelischen Grenzübergangs Erez ein Hilfskonvoi der Vereinten Nationen angegriffen. Die Vereinten Nationen erklärten, dass sie die Fahrt des Konvois im Vorfeld mit israelischen Regierungsstellen abgesprochen hatten. Der Angriff, bei dem ein Mitarbeiter der Vereinten Nationen getötet und zwei weitere verletzt wurden, war ein Vorfall in einer Serie von Angriffen auf medizinische und humanitäre HelferInnen, die das UNRWA (Flüchtlingshilfswerk der Vereinten Nationen) und das IKRK veranlassten, ihre Einsätze im Gazastreifen aus Sicherheitsgründen massiv einzuschränken.

Verwundete Mitglieder der Familien Samouni und Daya – Erwachsene und Kinder - wurden im Bezirk Zeitoun in Gaza-Stadt vier Tage lang in den Trümmern ihrer eingestürzten Wohnhäuser zwischen den Leichen ihrer toten Verwandten liegen gelassen, weil die israelische Armee dem IKRK und dem Palästinensischen Roten Halbmond vom 3. bis zum 7. Januar 2009 den Zugang zu dem Gebiet verweigerte. Von den 110 Menschen, welche die Häuser beherbergt hatten, wurden 30 getötet. Das IKRK erklärte, dass die in der Nähe stationierten Soldaten von den Menschen in den Häusern gewusst haben mussten, die Verwundeten aber gestorben seien, während sie auf medizinische Hilfe warteten, weil die Verhandlungen so schleppend vorangingen.

Die absichtliche Ausrichtung von Angriffen auf Personal, Einrichtungen, Material, Gebäude oder Fahrzeuge, die in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen humanitären Hilfsmissionen zuzurechnen sind, ist ein Kriegsverbrechen. Die absichtliche Ausrichtung von Angriffen auf medizinische

Einrichtungen und Transporte oder Personal, welche die charakteristischen Symbole gemäss Genfer Konventionen tragen, ist ein Kriegsverbrechen. Die absichtliche Auszehrung von Zivilpersonen als Methode der Kriegsführung, indem man sie für ihr Überleben unentbehrlicher Objekte beraubt, und indem die gemäss Genfer Konventionen vorgesehenen Hilfslieferungen willentlich behindert werden, ist ein Kriegsverbrechen<sup>15</sup>.

#### 1.3.8 WAFFEN

Das internationale Völkerrecht verbietet den Einsatz von Waffen, die ihrer Natur nach nicht zielgerichtet sind, und ausserdem solche, die von ihrer Art her überflüssige Verletzungen oder unnötiges Leid hervorrufen. Als Beispiel für solche nicht differenzierenden Waffen nennen die Kommentare des IKRK zu den Protokollen „Langstreckenraketen, die nicht präzise auf das Ziel ausgerichtet werden können“.

#### RAKETEN

Bewaffnete palästinensische Gruppen, die der Hamas oder anderen palästinensischen Faktionen nahestehen, (einschliesslich der al-Aqsa-Märtyrer-Brigaden des bewaffneten Flügels der von Palästinenser-Präsident Mahmoud Abbas geführten Fatah-Partei) feuern Raketen auf Städte und Dörfer im Süden Israels ab. Diese Waffen sind von ihrer Bauart her nicht lenkbar und können nicht in einer Weise auf ein Ziel ausgerichtet werden, die genau zwischen militärischen Zielen und zivilen Objekten unterscheidet. Zwar schlagen fast alle diese Raketen in unbewohntes Gelände ein. Durch einzelne dieser Raketen sind aber einige Israelis getötet und verletzt worden; dabei handelte es sich fast ausschliesslich um israelische Zivilpersonen (es gibt auch Fälle, in denen die Raketen Israel nicht erreichen, noch im Gazastreifen einschlagen und teilweise palästinensische Zivilpersonen töten und verletzen). Zu den verwendeten Raketen zählen die sogenannten „Katyushas“ - russische Grad-Raketen („Grad“ ist hier der russische Gattungsbegriff für die Art der Waffen) mit einer Reichweite von rund 35 Kilometern - und die selbstgebauten Kurzstreckenraketen, die „Qassam“ - Raketen (ebenfalls ein Gattungsbegriff)<sup>16</sup>.

#### WEISSER PHOSPHOR

Human Rights Watch und verschiedene Medien berichteten, dass israelische

---

<sup>15</sup> Römisches Statut zum Internationalen Strafgerichtshof, Artikel 8(2)(b)(iii),(xxiv) und (xxv).

<sup>16</sup> Einzelheiten hierzu siehe im Internet unter <http://de.wikipedia.org/wiki/BM-21>



Truppen im Gazastreifen weissen Phosphor als Mittel zur Tarnung verwendet haben. Weisser Phosphor (WP) wird in Granaten und Munitionen benutzt, um Ziele zu markieren, Nebelwände zur Verschleierung von Truppenbewegungen zu erzeugen und um Geschossflugbahnen zu verfolgen. Zudem wird WP als Brandbeschleuniger gebraucht<sup>17</sup>. WP kann beim Menschen schwere Verbrennungen verursachen und Gegenstände und Gebäude in Brand setzen.

Ein Sprecher des UNRWA (Flüchtlingshilfswerk der Vereinten Nationen) erzählte, dass am 15. Januar 2009 von Israel abgefeuerte Granaten mit weissem Phosphor auf ihrem Gelände in Gaza-Stadt einschlugen, dabei mindestens ein Gebäude in Brand setzten und drei Menschen verletzten. Hunderte von Zivilpersonen hatten zum Zeitpunkt des Angriffs Zuflucht auf dem UNRWA-Gelände gesucht.

Obwohl die Verwendung von weissem Phosphor zur Raucherzeugung nach humanitären Völkerrecht nicht verboten ist, könnte die Art und Weise, wie das Material im dicht besiedelten Gaza zum Einsatz gebracht wurde, doch gegen die Vorschrift verstossen haben, dass bei Angriffen alle notwendigen Vorkehrungen zum Schutz von Zivilpersonen zu treffen sind. Laut Human Rights Watch hat Israel über Gaza-Stadt und Jabalia Bomben mit weissem Phosphor zur Explosion gebracht. Die Organisation stellt fest: *„Durch die Detonation von mit weissem Phosphor gefüllten Artilleriegeschossen in der Luft werden – je nach Detonationshöhe - über ein Gebiet im Durchmesser von 150 bis 250 Metern 116 brennende Phosphorscheiben gestreut<sup>18</sup>“*.

Amnesty International ist der Auffassung, dass ein derartiger Einsatz von weissem Phosphor in dicht besiedelten Gebieten in Gaza gegen das Verbot ungezielter Angriffe verstossen würde.

Israelische Militär- und Regierungssprecher haben widersprüchliche Stellungnahmen über den Einsatz von weissem Phosphor abgegeben. Ursprünglich war die Verwendung des Materials bestritten worden. In späteren Erklärungen hiess es, dass die israelische Truppen Waffen und Munitionen benutzten, die mit dem internationalen Recht in Einklang stünden, und dass sie keine detaillierten Informationen über ihre Waffen und Militäroperationen abgaben.

Protokoll III über die Verbote und Einschränkungen des Gebrauchs von Brandwaffen (eines der Zusatzprotokolle der 1980 verabschiedeten UN-Konvention zum Verbot oder zur Einschränkung des Gebrauchs bestimmter

---

<sup>17</sup> Eine Erläuterung der Anwendungsgebiete und Wirkungen von weissem Phosphor in Waffen findet sich in „White Phosphorus Fact Sheet“ des Amerikanischen Wissenschaftlerverbands, unter: <http://www.fas.org/biosecurity/resource/factsheets/whitephosphorus.htm>

<sup>18</sup> Human Rights Watch, *Israel: Stop Unlawful Use of White Phosphorus in Gaza* (Israel – Stoppt den widerrechtlichen Einsatz von weissem Phosphor in Gaza), 10. Januar 2009.

konventioneller Waffen / CCW) verbietet den Einsatz von Brandwaffen gegen Zivilpersonen. Da es sich hierbei um eine Bestimmung des internationalen Gewohnheitsrechts handelt, ist der Staat Israel auch dann daran gebunden, wenn er dem Protokoll III der Internationalen Konvention zum Verbot oder zur Einschränkung des Gebrauchs bestimmter konventioneller Waffen nicht beigetreten ist. Selbstverständlich sollen Waffen grundsätzlich nie gegen Zivilpersonen gerichtet werden; das hier angesprochene Verbot stellt jedoch die Anerkennung der besonderen Gefahren und Folgen des Gebrauchs von Waffen mit feuerentzündlichen Eigenschaften in direkter Nähe zu Zivilpersonen in den Vordergrund.

#### STREUMUNITION

Die israelische Tageszeitung Haaretz berichtete, dass bei den intensiven Artilleriebombardements, die dem Einmarsch der israelischen Bodentruppen in den Gazastreifen vorausgingen, „auch gegen freiliegende Landstreifen Streubomben eingesetzt wurden“<sup>19</sup>.

Streubomben oder Granaten mit Streumunition verteilen zahlreiche kleinere Sprengkörper, sogenannte „Bomblets“ oder „Submunitionen“, über eine weite Fläche von normalerweise der Grösse eines oder zweier Fussballfelder. Sie können per Flugzeug abgeworfen und durch die Artillerie oder Raketenwerfer abgefeuert werden. Je nachdem, welche Art der Füllmunition benutzt wird, gehen zwischen fünf und zwanzig Prozent dieser Streukörper unbeschadet zu Boden und bleiben als explosive Hinterlassenschaften des Krieges zurück, wobei sie - ähnlich den Personenlandminen - eine bleibende Gefahr für die Zivilpersonen darstellen. Wegen der grossen Fläche, die auf diese Weise mit zahlreichen freigesetzten kleinen Sprengkörpern bedeckt wird und aufgrund der Gefahr, die diese generell und insbesondere für die Zivilpersonen darstellen, verstösst der Einsatz solcher Bomben in Gebieten mit einer hohen Bevölkerungsdichte gegen das Verbot ungezielter Angriffe.

Wenn die Berichte über den Einsatz von Streumunitionen im Gazastreifen stimmen, dann würden diese eine ernsthafte und anhaltende Bedrohung für die Zivilbevölkerung darstellen. Der israelische Einsatz von Streubomben hat im Libanon zu derart langfristigen Problemen geführt, dass noch heute – zwei Jahre nach dem Israel-Hisbollah-Konflikt - Minenräumkommandos damit beschäftigt sind, nicht explodierte Streusprengkörper zu entfernen, wobei immer noch libanesische Zivilpersonen und Mitarbeiter der Minensuchtrupps getötet und

---

<sup>19</sup> Haaretz, „Massive artillery, aerial bombardment precedes invasion by IDF ground forces (Massive Artillerie- und Luftbombardements gehen Einmarsch der IDF-Truppen voraus) von Amos Harel und Avi Issacharoff, 5. Januar 2009.

verwundet werden<sup>20</sup>.

Im Mai 2008 wurde in Dublin ein neuer Vertrag zum Verbot von Streuwaffen abgeschlossen, der seit 3. Dezember 2008 zur Unterzeichnung freigegeben ist<sup>21</sup>. In Artikel 1(1) des Übereinkommens über Streumunition heisst es: „Jede staatliche Vertragspartei verpflichtet sich, niemals und unter keinen Umständen: (a) Streumunitionen zu verwenden; (b) Streumunitionen direkt oder indirekt zu entwickeln, herzustellen, anderweitig zu erwerben, zu bevorraten, zurückzubehalten oder an jedwede Dritte zu übereignen; (c) jemanden zu unterstützen, darin zu bestärken oder dazu zu veranlassen, sich an Aktivitäten zu beteiligen, die dem Vertragsstaat selbst durch dieses Übereinkommen verboten sind“.

Im Einklang mit dem Übereinkommen über Streumunitionen tritt Amnesty International gegen die Verwendung, Weitergabe und Bevorratung von Streumunitionen ein und ruft alle Staaten auf, das Übereinkommen zu ratifizieren.

## 2. DIE INTERNATIONALEN MENSCHENRECHTSSTANDARDS

Wie durch den Internationalen Gerichtshof und den Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen bestätigt, sind die Menschenrechtsnormen auch in Zeiten internationaler, bewaffneter Konflikte anzuwenden und behalten – in Ergänzung des (auf kriegerische Konfliktsituationen anwendbaren) internationalen humanitären Völkerrechts – ihre volle Wirksamkeit<sup>22</sup>. Israels

---

<sup>20</sup> Aktuelle Informationen über die Opferzahlen durch Streusprengkörper im Libanon sind im Internet auf der Webseite des UN-Zentrums zur Koordination des Minenräumprogramms im Südlibanon verfügbar: <http://www.maccsl.org/>.

<sup>21</sup> Das Übereinkommen tritt sechs Monate nach dem Tag in Kraft, an dem die ersten 30 Staaten ihre Ratifizierungsurkunden (Anerkennung, Zustimmung oder Beitritt) hinterlegt haben.

<sup>22</sup> „Der Hof geht davon aus, dass der durch Menschenrechtskonventionen verankerte Schutz in Zeiten bewaffneter Konflikte nicht nachlässt und bestätigt wird durch die Wirksamkeit der Bestimmungen zur Abweichung der Art, wie sie in Artikel 4 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte zu finden sind“, *Die rechtlichen Konsequenzen der Errichtung einer Mauer auf besetztem, palästinensischem Territorium*, Rechtsgutachten vom 9. Juli 2004, Berichte des ICJ (Internationaler Gerichtshof) 2004. Näheres hierzu siehe auch unter Menschenrechtsausschuss, Allgemeiner Kommentar Nr. 31, Abs. 11: „Der Pakt gilt auch in Situationen bewaffneter Konflikte, auf die die Regeln des internationalen, humanitären Völkerrechtes anwendbar sind. Während hinsichtlich bestimmter, im Pakt verankerter Rechte, die gesonderten Regeln des humanitären Völkerrechts zur Interpretation dieser Paktrechte besonders relevant sein dürften, gilt, dass sich beide Rechtssphären ergänzen, und nicht etwa gegenseitig ausschliessen“. Allgemeiner Kommentar Nr. 31: Die

Vorgehen in den besetzten palästinensischen Gebieten ist an die Verbindlichkeiten der internationalen Menschenrechtsverträge, die es ratifiziert hat, sowie an das internationale Gewohnheitsrecht und das humanitäre Völkerrecht gebunden. Die Menschenrechtsabkommen, die der Staat Israel ratifiziert hat, umfassen den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (*ICESCR / International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights*), den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (*ICCPR / International Covenant on Civil and Political Rights*), die Internationale Konvention zur Beseitigung aller Formen der Rassendiskriminierung (*CERD / International Convention on the Elimination of All Forms of Racial Discrimination*), die UN-Konvention zur Beseitigung aller Formen der Diskriminierung von Frauen (*CEDAW / Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women*) sowie die UN-Konvention über die Rechte des Kindes (*CRC / UN Convention on the Rights of the Child*).

Wie der UN-Menschenrechtsausschuss klargestellt hat, sind die aus dem ICCPR erwachsenden, menschenrechtlichen Verpflichtungen von Staaten auch über deren territoriale Grenzen hinaus gültig<sup>23</sup>. Auch der ICESCR beinhaltet keine ausdrückliche Einschränkung bezüglich des territorialen Zuständigkeitsbereichs. Das bedeutet, dass Israels Verpflichtungen aus den internationalen Menschenrechtsstandards auch für die besetzten Gebiete unter seiner Kontrolle gelten.

Der ICESCR kennt – selbst in Zeiten des Notstands – keine Möglichkeiten der Abweichung, und lässt Einschränkungen nur zu „*wie im Gesetz vorgesehen, soweit dies mit der Natur dieser Rechte vereinbar ist und einzig zum Zweck der Förderung des Allgemeinwohls in einer demokratischen Gesellschaft.*“ Der Ausschuss hat klargestellt, dass jedwede Einschränkung verhältnismässig sein muss und dass „*die am wenigsten restriktive Alternative gewählt werden muss, wo verschiedene Arten der Einschränkung zur Auswahl stehen*“<sup>24</sup>.

Da die internationalen Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht in Zeiten bewaffneter Konflikte gleichermassen Anwendung finden, kann ein und dieselbe Handlungsweise sowohl einen Bruch der internationalen Menschenrechtsnormen als auch des humanitären Völkerrechts darstellen.

---

*Besonderheiten der den Paktstaaten auferlegten, allgemeinen Rechtsverbindlichkeiten,*  
UN-Dokument CCPR/21/Rev. 1/Add. 13.

<sup>23</sup> Menschenrechtsausschuss, Allgemeiner Kommentar Nr. 31, Abs. 11

<sup>24</sup> UN-Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, Allgemeine Kommentare Nr. 14: *Das Recht auf die bestmöglichen verfügbaren Standards gesundheitlicher Versorgung* (Artikel 12), Abs. 29, verabschiedet auf der 22. Sitzung (2000)

Während des Konfliktes im Gazastreifen ist gegen menschenrechtliche Verbindlichkeiten verstossen worden, darunter die Verpflichtungen zur Beachtung, zum Schutz und zur Förderung folgender Rechte: das Recht auf Leben (ICCPR, Artikel 6)<sup>25</sup>, das Recht auf eine adäquate Ernährung und Unterkunft (ICESCR, Artikel 11), das Recht auf Inanspruchnahme der bestmöglichen, verfügbaren Standards der körperlichen und geistigen gesundheitlichen Versorgung (ICESCR, Artikel 12), welches auch das Recht auf Wasser umfasst, sowie das Recht auf Bildung (ICESCR, Artikel 13)<sup>26</sup>. Aktivitäten, die auf eine Beeinträchtigung oder Zerstörung der zur Inanspruchnahme dieser Rechte notwendigen Infrastruktur, einschliesslich Schulen und Krankenhäuser, ausgerichtet waren, oder von denen zu erwarten war, dass sie eine solche Beeinträchtigung oder Zerstörung nach sich ziehen würden, gelten als Kriegsverbrechen, für die die staatlichen Vertragsparteien zur Rechenschaft gezogen werden können.

## 2.1 DAS RECHT AUF UNTERKUNFT UND ZWANGSVERTREIBUNGEN

Hinsichtlich des Rechts auf Unterkunft könnten bestimmte Aktionen während des Krieges – namentlich die weitverbreitete Zerstörung Hunderter Wohnhäuser – eine ungesetzliche Zwangsvertreibung und damit einen Bruch des Artikels 11 des ICESCR darstellen.

Die UN-Kommission für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte definiert den Begriff der „Zwangsvertreibung“ als *„die gegen den Willen der Betroffenen erfolgende, permanente oder vorübergehende Vertreibung von Individuen, Familien und/oder Gemeinden aus dem von ihnen genutzten Wohnraum oder Land, ohne die Bereitstellung und den Zugang zu entsprechenden Formen des Rechtsbehelfs oder eines anderen gesetzlichen Schutzes“*<sup>27</sup>. Zu diesen Vertreibungen zählt die Kommission auch jene, die aus *„internationalen bewaffneten Konflikten, internen Streitigkeiten und kommunaler oder ethnischer Gewalt“* erwachsen<sup>28</sup>.

---

<sup>25</sup> Im Zuge der Kämpfe während eines bewaffneten Konfliktes ergibt sich der Massstab für Verstösse gegen das Recht auf Leben aus den anwendbaren Regeln des humanitären Völkerrechts.

<sup>26</sup> UN-Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, Allgemeiner Kommentar Nr. 15, *Das Recht auf Wasser*, UN-Dokument E/C.12/2002/11 (2002)

<sup>27</sup> UN-Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, Allgemeiner Kommentar Nr. 7, *Zwangsvertreibung und das Recht auf eine angemessene Unterkunft* (Sechzehnte Sitzung, 1997) UN-Dokument E/1998/22, Anhang IV an 113 (1997), Abs. 4

<sup>28</sup> UN-Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, Allgemeiner Kommentar Nr. 7, op cit, Abs. 7

## 3. DAS INTERNATIONALE STRAFRECHT

Alle Personen, egal ob Zivilpersonen oder Angehörige des Militärs, können für bestimmte Verletzungen der internationalen Menschenrechtsnormen und des humanitären Völkerrechts strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden.

Alle Staaten haben die Pflicht, Straftatbestände wie Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen sowie andere Verstöße gegen das internationale Recht wie Folter, aussergerichtliche Hinrichtungen und erzwungenes Verschwinden („enforced disappearance“) zu untersuchen und ,wo zulässige Beweise in ausreichender Menge vorliegen, strafrechtlich zu verfolgen.

### 3.1 KRIEGSVERBRECHEN

Grobe Verletzungen der Genfer Konventionen und des Zusatzprotokolls I sowie die meisten anderen ernsthaften Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht sind Kriegsverbrechen. Die Definitionen dieser Verbrechen sind im Römischen Statut über den Internationalen Strafgerichtshof (Römisches Statut) enthalten. Auch wenn die Liste der Kriegsverbrechen in Artikel 8 des Römischen Statuts nicht vollständig ist und eine Anzahl wichtiger Kriegsverbrechen nicht enthalten sind, so spiegelt sie doch im Grundsatz das internationale Gewohnheitsrecht zum Zeitpunkt ihrer Verabschiedung wieder.

Artikel 86(1) von Zusatzprotokoll I verlangt, dass:

*„[K]onfliktparteien sich grober Brüche enthalten und die nötigen Massnahmen ergreifen, um jegliche anderen Brüche der [Genfer] Konventionen [von 1949] oder dieses Protokolls, die aus etwa unterlassenen Handlungspflichten resultieren, unterbinden“.*

In der Vergangenheit hat Amnesty International dem Staat Israel zur Last gelegt, in den besetzten palästinensischen Gebieten Kriegsverbrechen zu begehen, darunter mutwillige Tötungen, widerrechtliche Deportationen, Folter und unmenschliche Behandlungen sowie ausgedehnte und nicht durch militärische Notwendigkeiten gerechtfertigte Zerstörungen und Beschlagnahmungen von Grundeigentum.

### 3.2 VERBRECHEN GEGEN DIE MENSCHLICHKEIT

Gemäss dem Römischen Statut laufen bestimmte Handlungsweisen auf ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit hinaus, wenn sie im Zuge eines ausgedehnten oder systematischen Angriffs oder als Teil der Politik eines Staates oder einer Organisation gegen eine Zivilbevölkerung gerichtet sind. Zu diesen Handlungsweisen zählen, unter anderem Mord, Ausrottung, Versklavung, Vertreibung oder die zwangsweise Überführung der Bevölkerung, Freiheitsentzug oder sonstige schwerwiegende Beraubung der körperlichen Freiheit unter Verstoss gegen die Grundregeln des Völkerrechts, Folter, Vergewaltigung und andere Formen sexueller Gewalt sowie das zwangsweise Verschwindenlassen von Personen.

Verbrechen gegen die Menschlichkeit können in Friedenszeiten oder im Verlauf von bewaffneten Konflikten begangen werden.

Amnesty International hat schon in der Vergangenheit Anhaltspunkte dafür gefunden, dass sowohl die Hamas als auch Israel für die Verübung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit verantwortlich gewesen sind. Die Organisation hat erklärt, dass die Kampagne der Selbstmordattentate und weiterer Angriffe gegen israelische Zivilpersonen durch die Hamas und andere bewaffnete palästinensische Gruppen Verbrechen gegen die Menschlichkeit entsprachen. Amnesty International kam gleichfalls zu dem Schluss, dass gewisse Praktiken israelischer Truppen in den besetzten palästinensischen Gebieten wie etwa Vertreibungen, kollektive Bestrafungen und ungesetzliche Tötungen von Zivilpersonen auf Verbrechen gegen die Menschlichkeit hinausliefen.

### 3.3 DIE VERANTWORTLICHKEIT VON VORGESETZTEN UND BEFEHLSHABERN

Militärbefehlshaber und zivile Vorgesetzte können für die Verhaltensweisen ihrer Untergebenen zur Verantwortung gezogen werden. Artikel 86(2) des Zusatzprotokolls I spiegelt das internationale Gewohnheitsrecht wieder, indem er für Militärbefehlshaber und zivile Vorgesetzte eine gemeinsame Norm aufstellt. Er legt fest:

*„Die Tatsache, dass ein Bruch der Konventionen oder dieses Protokolls durch einen Untergebenen begangen wurde, enthebt seine Vorgesetzten nicht ihrer strafrechtlichen oder disziplinarischen Verantwortung, wie es zum Beispiel dann der Fall sein kann, wenn sie wussten oder unter den gegebenen Umständen aufgrund der ihnen vorliegenden Informationen darauf schliessen konnten, dass der Untergebene einen solchen Bruch beging oder begehen würde, und wenn sie nicht alle in ihrer Macht*

*stehenden, praktisch umsetzbaren Massnahmen getroffen haben, um diesen Bruch zu verhindern oder zu unterbinden", [so werden sie selbst in die Verantwortung genommen.]*

Folglich ist es bei einer Analyse der aktuellen Ereignisse auch wichtig, die jeweiligen Befehlsketten sowohl mit Blick auf die Mitglieder bewaffneter Regierungstruppen und ihrer zivilen Vorgesetzten in Israel als auch hinsichtlich aller Ebenen der Hamas zu untersuchen.

### 3.4 ÜBERGEORDNETE BEFEHLE

Befehle von übergeordneter Stelle können nicht zur Rechtfertigung von Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht herangezogen werden, obwohl diese bei der Feststellung des Strafmasses durchaus strafmildernd berücksichtigt werden können. Dieses Prinzip ist seit den Nürnberger Prozessen nach dem II. Weltkrieg anerkannt und inzwischen zu einem Bestandteil des internationalen Gewohnheitsrechts geworden.

## 4. INTERNATIONALE UNTERSUCHUNGEN

Angesichts der Vorwürfe von Verletzungen des internationalen Rechts durch alle Parteien des Konfliktes und der gegenseitigen Beschuldigungen, welche die Unparteilichkeit nationaler Untersuchungen beeinflussen könnten, sowie der schlechten Erfahrungen mit früheren Ermittlungen Israels zu den Vorgehensweisen seiner eigenen Streitkräfte fordert Amnesty International, dass die internationale Gemeinschaft eine umfassende Ermittlungsmission zur Feststellung der Tatsachen in den Gazastreifen und nach Südisrael entsendet und dass alle Konfliktparteien einer solchen Ermittlungsmission zustimmen. Es muss - unter Einhaltung der strengsten internationalen Massgaben für die Regelung solcher Missionen - eine sofortige, gründliche, unabhängige und unparteiliche Untersuchung zu allen Vorwürfen über schwere Verstöße gegen die Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht im Verlauf des Konfliktes durchgeführt werden, und die Ergebnisse müssen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.



Amnesty International ist der Ansicht,

- dass ein internationales Team von ErmittlungsexpertInnen so bald wie möglich in den Gazastreifen und den Süden Israels entsendet werden sollte;
- dass die ErmittlungsexpertInnen ihre Untersuchungen und Berichte auf Basis der entsprechenden Bestimmungen des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen durchführen müssen;
- dass das Team seine Untersuchungen und Berichte auf der Basis strengster internationaler Standards zur Regelung solcher Missionen durchführen muss;
- dass der Ergebnisbericht dieser Untersuchungsmission Empfehlungen enthalten sollte, die auf die Beendigung und Vermeidung weiterer Verstöße gegen internationales Recht gerichtet sind und Gerechtigkeit, Wahrheitsfindung und vollständige Wiedergutmachung für die Opfer gewährleisten. Diese Wiedergutmachungen sollten Entschädigungen, Rehabilitationsleistungen, Kompensationen, Vergleichszahlungen und die Garantie auf Nicht-Wiederholung beinhalten;
- dass eine derartige Mission mit ausreichenden Mitteln ausgestattet sein muss, um ihre Aufgaben effektiv und unverzüglich auszuführen;
- dass das Expertenteam für die Feststellung der Sachverhalte Zugang zu allen relevanten Dokumenten, weiteren Beweismitteln und Personen haben muss;
- dass alle Personen, die mit Informationen zu den Ermittlungen beitragen, wirksam vor Vergeltungsmassnahmen geschützt werden müssen;
- dass die Mitglieder der Untersuchungsteams angesichts der Dimensionen der hier aufgetretenen Vorwürfe von Verstößen gegen die Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht und der Komplexität der damit verbundenen sachlichen und rechtlichen Fragen ausreichend ausgestattet und unterstützt werden müssen, um ihnen die Durchführung einer gründlichen und zuverlässigen Untersuchung zu ermöglichen;
- dass ExpertInnen für Fragen des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechte sowie militärische und strafrechtliche ErmittlerInnen, Waffen- und BallistikexpertInnen, ForensikerInnen und ausgebildete Fachleute aus den Bereichen des Opfer- und Zeugenschutzes – besonders auch in Hinblick auf Frauen und Kinder – der Mission angehören oder diese in ihrer Arbeit unterstützen müssen;

Für eine solche Untersuchung gibt es mehrere Möglichkeiten:

- a) Der UNO-Sicherheitsrat könnte eine Untersuchung beauftragen. Eine solche, durch den Sicherheitsrat eingesetzte Ermittlungskommission hätte den Vorteil, dass sie am meisten Gewicht hätte und ausserdem die Übergabe der Ermittlungen an den Internationalen Strafgerichtshof erleichtern könnte, wo dies angebracht erscheint (wie es auch bei den Ermittlungen zu Darfur geschehen ist).
- b) Alternativ kann der UNO-Generalsekretär eine Untersuchung einberufen. Der Sicherheitsrat könnte, wie er es mit seiner Resolution 1405 (2002) schon einmal getan hat, eine solche Initiative des Generalsekretärs, „genaue Informationen ... mit Hilfe eines Untersuchungsteams zu erschliessen“, begrüßen. Der Generalsekretär hat bereits eine Untersuchung der Angriffe auf Einrichtungen und Personal der Vereinten Nationen in Gaza gefordert.
- c) Der Hohe Kommissar für Menschenrechte der Vereinten Nationen könnte eine Kommission stellen, die eine Untersuchung durchführt. Letztere hätte bessere Chancen, als unparteiisch wahrgenommen zu werden, als eine durch den UNO-Menschenrechtsrat eingesetzte Kommission (siehe unten), sie müsste allerdings die Kooperationsbereitschaft Israels erlangen, um so effektiv wie möglich arbeiten zu können.
- d) Mit seiner Resolution S-9/1 beauftragte der Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen seinen Präsidenten, eine unabhängige internationale Untersuchungsmission einzusetzen, die dringend entsendet werden soll, um „alle Verstösse gegen die internationalen Menschenrechtsnormen und das humanitäre Völkerrecht durch .... Israel gegenüber dem palästinensischen Volk in den besetzten palästinensischen Gebieten, die besonders im besetzten Gazastreifen aus dem aktuellen Konflikt erwachsen sind, zu untersuchen ...“. Darüber hinaus hat der Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen ein Ersuchen an den Generalsekretär gerichtet, „den jüngsten Angriffen auf UNRWA-Einrichtungen in Gaza nachzugehen ... und einen Bericht darüber der Generalversammlung vorzulegen ...“. Die Bemerkungen des israelischen Botschafters im Vorfeld der Verabschiedung der Resolution S-9/1 durch den Rat geben jedoch keinen Anlass zu glauben, dass Israel mit dieser internationalen Untersuchungskommission zusammenarbeiten werde. Im Fall des Libanon-Konflikts im Jahr 2006 hatte der damalige hochrangige Untersuchungsausschuss des Menschenrechtsrats sein Mandat, das sich nur auf die Aktionen Israels bezogen hatte, so ausgelegt, dass auch die Vorgehensweisen der Hizbollah untersucht werden konnten, um so eine

gewisse Kooperationsbereitschaft von Seiten Israels zu gewinnen. Die weitverbreitete Ablehnung, mit welcher dann der Bericht des Ausschusses bedacht wurde, legt jedoch nahe, dass auch im jetzigen Falle eine Untersuchungsmission des Menschenrechtsrats unzureichend sein würde, selbst wenn es ihr gelingen sollte, Israel zur Kooperation zu bewegen, indem sie ihr Mandat so interpretiert, dass sie auch Verstöße seitens Hamas untersucht.

- e) Auch der Internationale Humanitäre Ermittlungsausschuss (*IHFFC / International Humanitarian Fact Finding Commission*) könnte eine Untersuchung betreiben. Der IHFFC ist eine ständige Einrichtung nach Artikel 90 des Zusatzprotokolls I der Genfer Konventionen und besteht aus internationalen ExpertInnen, die Vorwürfen schwerer Völkerrechtsverstöße nachgehen sollen. Allerdings müssten beide Konfliktparteien die Zuständigkeit der Kommission anerkennen und eine Untersuchung der Verstöße in diesem gesonderten Konflikt durch die Kommission erbitten. Schon bei vergangenen Konflikten hatte Amnesty International Israel dazu aufgefordert, diesen Schritt zu unternehmen, aber Israel hat dem nie entsprochen. (Faktisch hat der IHFFC noch nie eine Untersuchung durchgeführt). Etwaige Untersuchungen des IHFFC werden von einem Ausschuss geleitet, der aus fünf Mitgliedern der Kommission und zwei weiteren kurzfristig einberufenen Experten besteht (wobei jede Konfliktpartei eines der beiden Ad-hoc-Mitglieder bestellt).

## 5. VERANTWORTLICHKEIT

Staaten stehen in der Pflicht, das Recht der Opfer von Menschenrechtsverletzungen auf einen wirksamen Rechtsbehelf zu beachten, zu schützen und es zu verwirklichen<sup>29</sup>. Diese Verpflichtung beinhaltet drei Elemente:

---

<sup>29</sup> Das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf für Opfer von Menschenrechtsverletzungen ist in Artikel 2(3) des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte (ICCPR) festgeschrieben. Es wird ebenfalls anerkannt in Artikel 8 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, in Artikel 6 des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung, in Artikel 14 des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, in Artikel 39 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes, in Artikel 3 des Haager Abkommens betreffend der Gesetze und Gebräuche des Landkriegs von 1907, in Artikel 91 des Ersten Zusatzprotokolls der Genfer Konventionen vom 12. August 1949 zum Schutz von Opfern internationaler bewaffneter Konflikte

- Gerechtigkeit: Geschehene Verletzungen müssen untersucht und, falls genügend zulässige Beweise gefunden werden, die Tatverdächtigen vor Gericht gestellt werden;
- Wahrheitsfindung: Die Sachverhalte von Menschenrechtsverletzungen, die sich in der Vergangenheit ereignet haben, müssen ermittelt und dokumentiert werden;
- Wiedergutmachung: Den Opfern von Menschenrechtsverletzungen und ihren Familien muss eine vollständige und wirksame Wiedergutmachung zuteil werden, und zwar auf einem der folgenden Wege: Rückerstattung, Rehabilitation, Schadensersatzleistungen, Vergleichszahlungen und alle notwendigen Garantien, damit sich ein solcher Vorfall nicht wiederholt.

In Prinzip VII der Grundprinzipien und Leitlinien bezüglich des Rechts auf Rechtsschutz und Wiedergutmachung für die Opfer von groben Verletzungen der internationalen Menschenrechtsnormen und schwerer Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht wird erläutert:

*„Entschädigungen für grobe Verletzungen internationaler Menschenrechtsnormen und schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht beinhalten, wie im internationalem Recht vorgesehen, das Recht des Opfers auf:  
(a) gleichwertigen und wirksamen Zugang zu juristischen Verfahren;  
(b) angemessene, wirksame und sofortige Wiedergutmachung für erlittenes Unrecht;  
und (c) Zugang zu den relevanten Informationen über die Wiedergutmachungsmechanismen der jeweiligen Verstöße<sup>30</sup>“.*

In Bezug auf begangene Menschenrechtsverletzungen müssen die Staaten sicherstellen, dass die Wahrheit aufgedeckt, Gerechtigkeit geübt und Wiedergutmachung für alle Opfer geleistet wird.

## 5.1 GERECHTIGKEIT

Es gibt verschiedene Möglichkeiten, Personen die für Verbrechen gegen das internationale Recht verantwortlich sind, zur Rechenschaft zu ziehen, und zwar in Verfahren, die den internationalen Standards der Fairness entsprechen und keine Todesstrafen beinhalten.

---

(Zusatzprotokoll I), in Artikel 75 des Römischen Statuts zum Internationalen Strafgerichtshof und in Artikel 7 der Afrikanischen Charta der Menschenrechte und der Rechte der Völker.

<sup>30</sup> Grundprinzipien und Leitlinien betreffend das Recht der Opfer von groben Verletzungen der internationalen Menschenrechtsnormen und schweren Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht auf Rechtsschutz und Wiedergutmachung (Grundprinzipien zum Recht auf Rechtsschutz und Wiedergutmachung), angenommen und bekannt gemacht durch Resolution 60/147 der UN-Generalversammlung vom 16. Dezember 2005, UN-Dokument A/RES/60/147.

- (a) durch Israel: Jede staatliche Partei des Konfliktes ist verpflichtet, alle Verbrechen gegen das internationale Recht zu untersuchen und, wann immer genügend zulässige Beweise vorliegen, die Tatverdächtigen vor Gericht zu stellen.
- (b) durch andere Staaten: Andere Staaten sollten ihren Verpflichtungen nachkommen und sofortige, gründliche, unabhängige und unparteiische Ermittlungen gegen all jene durchführen, die eines Verbrechens gegen das internationale Recht im Verlauf eines Konflikts verdächtigt werden. Wenn genügend zulässige Beweise vorliegen, sollten Staaten den Verdächtigen vor Gericht stellen oder ihn oder sie an andere Staaten ausliefern, die dazu willens und in der Lage sind, deren Gerichtsverfahren der Fairness entsprechen und in denen keine Todesstrafe verhängt werden darf. Staaten können Verdächtige auch einem internationalen Strafgerichtshof übergeben, der die entsprechende Gerichtsbarkeit innehat. Zusätzlich zu ihrer Verpflichtung, schwerwiegende Verstösse gegen die Genfer Konventionen und das Zusatzprotokoll I sowie Folterhandlungen nach dem Weltrechtsprinzip zu ahnden, können Staaten das Prinzip der universellen Gerichtsbarkeit auch bei anderen Verbrechen gegen internationales Recht zur Anwendung bringen. Wenn genügend zulässige Beweise vorhanden sind, dann sollten Staaten die Verdächtigen auch vor Gericht stellen, sie an andere Staaten ausliefern, die sie vor Gericht stellen wollen und können, oder sie an einen internationalen Strafgerichtshof übergeben.
- (c) durch den Internationalen Strafgerichtshof: Israel hat das Römische Statut zum Internationalen Strafgerichtshof nicht ratifiziert. Es kann die Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs auf seinem Staatsgebiet aber dennoch anerkennen, indem es eine Erklärung nach Artikel 12(3) des Römischen Statuts abgibt. Gemäss Artikel 13(b) des Römischen Statuts könnte der UN-Sicherheitsrat die Situation in Israel und den besetzten palästinensischen Gebieten auch gesondert an den Gerichtshof verweisen.

## 5.2 ENTSCHÄDIGUNGEN

Staaten müssen das Recht von Opfern und deren Familien auf vollständige Wiedergutmachung anerkennen, schützen und fördern. Als ein Kernelement des Rechts auf eine Entschädigung ist das Recht auf Wiedergutmachung für

individuelle Opfer in internationalen Menschenrechtsnormen und -standards eindeutig festgelegt<sup>31</sup>.

Die Studie zum Völkergewohnheitsrecht des Internationalen Komitees des Roten Kreuzes fasst in Regel 150 zusammen: „*Ein für Verletzungen des humanitären Völkerrechts verantwortlicher Staat muss vollständige Entschädigung für die ausgelösten Verluste oder Verletzungen leisten*“<sup>32</sup>.

Zusätzlich ist die Pflicht von Staaten zur wirksamen Wiedergutmachung inklusive der Entschädigung von Opfern festgeschrieben in den Grundprinzipien und Richtlinien zum Recht auf Rechtsschutz und Wiedergutmachung für Opfer grober Verletzungen der internationalen Menschenrechtsnormen und schwerer Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, die 2005 von der UN Generalversammlung angenommen wurden (Resolution 60/147 vom 16. Dezember 2005). Dieses Instrument legt die angemessene Form der Wiedergutmachung fest, unter anderem in den Prinzipien 19-23, Rückerstattung, Rehabilitation, Kompensation, Genugtuung und eine Garantie auf Nicht-Wiederholung.

### 5.3 BEWAFFNETE GRUPPEN UND ENTSCHÄDIGUNGEN

Das Internationale Komitee des Roten Kreuzes vermerkt, dass auch bewaffnete Gruppen selbst verpflichtet sind, das Völkerrecht zu beachten. Zwar ist die Frage, ob bewaffnete Gruppen zur vollständigen Wiedergutmachung für begangene Völkerrechtsverletzungen verpflichtet sind, noch ungeklärt<sup>33</sup>, die Praxis weist jedoch darauf hin, dass von solchen Gruppen verlangt wird, für eine angemessenen Form der Wiedergutmachung zu sorgen.<sup>34</sup>

---

<sup>31</sup> Siehe zum Beispiel ICCPR, Artikel 2(3) und die Arabische Charta der Menschenrechte, Artikel 9

<sup>32</sup> ICRC, *Customary International Law, Volume I, Rules*

<sup>33</sup> ICRC, *Customary International Law, Volume I, Rules*; Rule 150.

<sup>34</sup> ICRC, *Customary International Law, Volume I, Rules*; Rule 139.

Amnesty International  
International Secretariat  
Peter Benenson House  
1 Easton Street  
London WC1X 0DW

[www.amnesty.org](http://www.amnesty.org)

**AMNESTY  
INTERNATIONAL**

